



# Landgericht Münster

## Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2023

### Inhaltsverzeichnis

<b>A. Geschäftsverteilung</b>	<b>5</b>
<b>I. Die erstinstanzlichen Zivilkammern</b>	<b>5</b>
2. Zivilkammer:	5
4. Zivilkammer:	6
8. Zivilkammer:	7
10. Zivilkammer:	8
11. Zivilkammer:	9
12. Zivilkammer:	10

14. Zivilkammer:	11
15. Zivilkammer:	12
16. Zivilkammer:	13
17. Zivilkammer:	14
<b>II. Die Berufungszivilkammern</b>	<b>16</b>
1. Zivilkammer:	17
3. Zivilkammer:	18
6. Zivilkammer:	19
9. Zivilkammer:	20
<b>III. Die Beschwerde Zivilkammer</b>	<b>21</b>
5. Zivilkammer:	21
<b>IV. Die Kammern für Handelssachen</b>	<b>22</b>
1. Kammer für Handelssachen (21. Zivilkammer):	22
2. Kammer für Handelssachen (22. Zivilkammer):	23
3. Kammer für Handelssachen (23. Zivilkammer):	24
4. Kammer für Handelssachen (24. Zivilkammer):	25
5. Kammer für Handelssachen (25. Zivilkammer):	26
6. Kammer für Handelssachen (26. Zivilkammer):	27
<b>V. Die großen Strafkammern</b>	<b>28</b>
Große Strafkammer 1:	28
Große Strafkammer 2:	30
Große Strafkammer 3:	31
Große Strafkammer 7:	32
Große Strafkammer 8:	34
Große Strafkammer 9:	36
Große Strafkammer 11:	37
Große Strafkammer 12:	38
Große Strafkammer 20:	39
Große Strafkammer 21:	40
Große Strafkammer 22:	42
Große Strafkammer des Landgerichts Münster beim Amtsgericht Bocholt (Strafkammer 10):	43
<b>VI. Die Strafvollstreckungskammer</b>	<b>45</b>
Strafkammer 18:	45
<b>VII. Die kleinen Strafkammern</b>	<b>46</b>
Kleine Strafkammer 4:	46
Kleine Strafkammer 5:	47

Kleine Strafkammer 6:	48
Kleine Strafkammer 13:	49
Kleine Strafkammer 14:	50
Kleine Strafkammer 15:	51
Kleine Strafkammer 16:	52
Kleine Strafkammer 17:	53
Kleine Strafkammer 23:	54
Kleine Strafkammer des Landgerichts Münster beim Amtsgericht Bocholt	55
<b>VIII. Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen</b>	<b>56</b>
<b>B. Vertretungen/Ergänzungsrichterregelung</b>	<b>57</b>
<b>C. Allgemeine Richtlinien für die Geschäftsverteilung</b>	<b>59</b>
<b>I. Zivilsachen</b>	<b>59</b>
1. Allgemeine Bestimmungen für alle Zivilsachen	59
2. Besondere Bestimmungen für erstinstanzliche Zivilsachen (außer Handelssachen)	60
a) Grundsätze	60
b) Allgemeine Regelungen zum Turnusverfahren	61
aa) Turnuskreise	61
bb) Wachtmeisterei	62
cc) Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für erstinstanzliche Zivilsachen (ZEG-Zivil)	62
dd) Turnuszahl	64
ee) Weitere Bestimmungen zum Turnusverfahren	64
3. Besondere Bestimmungen für Berufungs- und Beschwerdesachen	67
4. Besondere Bestimmungen für Handelssachen	69
a) Grundsätze	69
b) Turnuskreise	69
c) Wachtmeisterei	70
d) Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Handelssachen (ZEG-KfH)	70
<b>II. Strafsachen</b>	<b>71</b>
1. Allgemeine Bestimmungen für alle Strafsachen	71
2. Besondere Bestimmungen für die großen Strafkammern	72
a) Allgemeines	72
b) Turnussystem für die großen Strafkammern:	73
aa) Grundsätze	73
bb) Turnuskreise	74
cc) Wachtmeisterei	76
dd) Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen Große Kammern (ZEG GS)	76

ee) Allgemeines Turnusverfahren	77
ff) Behandlung der Spezialzuständigkeiten	82
(1) Vorrangige Zuweisung	82
(2) Wirtschaftssachen	82
(3) Jugend-/Jugendschutzsachen	83
(4) Schwurgerichtssachen	84
(5) Anrechnung	84
3. Besondere Bestimmungen für die kleinen Strafkammern	85
a) Grundsätze	85
b) Allgemeine Regelungen zum Turnusverfahren	86
aa) Turnuskreise	86
bb) Wachtmeisterei	86
cc) Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen Kleine Kammern (ZEG SK)	87
<b>D. Gnadenstelle</b>	<b>90</b>
<b>E. Führungsaufsicht</b>	<b>90</b>
<b>F. Güterichter</b>	<b>90</b>
<b>G. Justizverwaltungssachen</b>	<b>92</b>
<b>H. Übergangsregelungen</b>	<b>94</b>

## A. Geschäftsverteilung

### I. Die erstinstanzlichen Zivilkammern

#### 2. Zivilkammer:

- a) Erst- und zweitinstanzliche erbrechtliche Streitigkeiten (einschließlich der dazugehörigen Prozesskostenhilfe-Beschwerden; nicht hingegen übrige Beschwerden), z.B. auch Ansprüche, die eine vorweggenommene Erbfolge zum Gegenstand haben;
- b) erst- und zweitinstanzliche Regressverfahren gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, soweit der Streitigkeit eine der der Kammer unter a) zugewiesene Rechtsmaterie zugrunde liegt;
- c) nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus den Turnuskreisen A und B.

Turnuszahl B: In den ersten 8 Turnusdurchgängen des Jahres 2023 18, danach 13

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors. Richter am LG	Dr. Hanewinkel
Beisitzer:	Richter am LG	Dr. Kühle $\frac{3}{4}$ (stv. Vors.)
	Richter am LG	Vogler
	Richterin	Kämper $\frac{1}{2}$

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Zivilkammer 4, danach der Zivilkammern 12 und 16.

**4. Zivilkammer:**

- a) Erstinstanzliche Streitigkeiten aus Bauverträgen (inklusive Verbraucherbauverträgen und Bauträgerverträgen) und kombinierten Bau- und Architekten-/Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, d.h. alle Streitigkeiten über Ansprüche, die aus einem Rechtsverhältnis herühren, in dem eine Partei eine Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von bauwerksbezogenen Arbeiten übernommen hat – unabhängig von dessen vertraglicher Qualifikation etwa als Bauvertrag i.S.v. § 650 a und i BGB, Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder entgeltlichem Geschäftsbesorgungsvertrag –, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren, einschließlich Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften sowie aus Kaufanwärterverträgen, soweit in diesen eine Partei die Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat, soweit nicht die Spezialzuständigkeit für Architektensachen der 16. Zivilkammer gem. Ziffer A I 16. Zivilkammer a) gegeben ist.
- b) erstinstanzliche Regressverfahren gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, soweit der Streitigkeit eine der der Kammer unter a) zugewiesene Rechtsmaterie zugrunde liegt;
- c) nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus den Turnuskreisen A und B.

Turnuszahl B: 14.

**Besetzung:**

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Busche-Köckemann
Beisitzer:		Richter am LG	Schönfelder (stv. Vors.)
		Richterin	Dr. Göhler
		Richter	Voskort

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Zivilkammer 12, danach der Zivilkammern 2 und 10.

**8. Zivilkammer:**

- a) Erst- und zweitinstanzliche Arztsachen, d. h. unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen und Tieren – auch solcher gegen den Willen des Behandelten – einschließlich der Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen an der Heilbehandlung beteiligte Personen und erst- und zweitinstanzliche Ansprüche aus Produkthaftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder aus §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes hergeleitet werden, jeweils aus dem gesamten Landgerichtsbezirk sowie die dazu gehörenden Beschwerden in diesen Sachen (vgl. die Regelungen in A. II. 1.-3.)
- b) erst- und zweitinstanzliche Regressverfahren gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, soweit der Streitigkeit eine der der Kammer unter a) zugewiesene Rechtsmaterie zugrunde liegt;
- c) nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus den Turnuskreisen A und B.

Turnuszahl B: 16

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Klenk
Beisitzer:		Richter am LG	Bolin (stellv. Vors.)
		Richter am LG	Dr. Cordes
		Richter am LG	Otten ½
		Richterin	Sangmeister ½

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Zivilkammer 16, danach der Zivilkammern 15 und 4.

**10. Zivilkammer:**

- a) Unabhängig von der Rechtsgrundlage erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Wirtschaftsprüfern sowie aus der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen durch Rechtsanwälte und andere nach § 4 Steuerberatungsgesetz dazu Befugte bzw. Personen, die diese Tätigkeiten unbefugt ausüben, und aus der Übernahme von Buchführungsaufgaben aus dem gesamten Landgerichtsbezirk sowie die dazu gehörenden Beschwerden in diesen Sachen (vgl. die Regelungen in A. II. 1.-3.);
- b) erstinstanzliche Streitigkeiten aus Bauverträgen (inklusive Verbraucherbauverträgen und Bauträgerverträgen) und kombinierten Bau- und Architekten-/Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, d.h. alle Streitigkeiten über Ansprüche, die aus einem Rechtsverhältnis herühren, in dem eine Partei eine Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von bauwerksbezogenen Arbeiten übernommen hat – unabhängig von dessen vertraglicher Qualifikation etwa als Bauvertrag i.S.v. § 650 a und i BGB, Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder entgeltlichem Geschäftsbesorgungsvertrag –, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren, einschließlich Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften sowie aus Kaufanwärterverträgen, soweit in diesen eine Partei die Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat, soweit nicht die Spezialzuständigkeit für Architektensachen der 16. Zivilkammer gem. Ziffer A I 16. Zivilkammer a) gegeben ist
- c) erst- und zweitinstanzliche Regressverfahren gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, soweit der Streitigkeit eine der der Kammer unter a) und erstinstanzliche Regressverfahren gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, soweit der Streitigkeit eine der der Kammer unter b) zugewiesene Rechtsmaterie zugrunde liegt;
- d) nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus den Turnuskreisen A und B.

Turnuszahl B: 10, jeder 5. Durchgang 14.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Schmalz-Brüggemann 0,7
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Overbeck ½ (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Albers ½
		Richterin	Schmedt

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Zivilkammer 11 danach der Zivilkammern 8 und 14.



**11. Zivilkammer:**

- a) Erst- und zweitinstanzliche Arztsachen, d. h. unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen und Tieren - auch solcher gegen den Willen des Behandelten - einschließlich der Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen an der Heilbehandlung beteiligte Personen und erst- und zweitinstanzliche Ansprüche aus Produkthaftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder aus §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes hergeleitet werden, jeweils aus dem gesamten Landgerichtsbezirk sowie die dazu gehörenden Beschwerden in diesen Sachen (vgl. die Regelungen in A. II. 1.-3);
- b) erst- und zweitinstanzliche Regressverfahren gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, soweit der Streitigkeit eine der der Kammer unter a) zugewiesene Rechtsmaterie zugrunde liegt;
- c) nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus den Turnuskreisen A und B.

Turnuszahl B: 14.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Terharn
Beisitzer:		Richter am LG	Schneider (stv. Vors.)
		Richter am LG	Dr. Beckmann <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
		Richterin	Vreden

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Zivilkammer 10, danach der Zivilkammern 16 und 12.

**12. Zivilkammer:**

- a) Erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager – und Frachtgeschäften ( einschließlich der Luftfrachtgeschäfte für Frachtgüter im Sinne von § 44 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes ohne Reisegepäck) aus dem gesamten Landgerichtsbezirk sowie die dazu gehörenden Beschwerden in diesen Sachen (vgl. die Regelungen in A. II. 1.-3.), soweit nicht die Zuständigkeit der Kammern 21 – 26 gegeben ist;
- b) Erstinstanzliche Streitigkeiten aus Bauverträgen (inklusive Verbraucherbauverträgen und Bauträgerverträgen) und kombinierten Bau- und Architekten-/Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, d.h. alle Streitigkeiten über Ansprüche, die aus einem Rechtsverhältnis herrühren, in dem eine Partei eine Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von bauwerksbezogenen Arbeiten übernommen hat – unabhängig von dessen vertraglicher Qualifikation etwa als Bauvertrag i.S.v. § 650 a und i BGB, Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder entgeltlichem Geschäftsbesorgungsvertrag –, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren, einschließlich Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften sowie aus Kaufanwärtverträgen, soweit in diesen eine Partei die Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat, soweit nicht die Spezialzuständigkeit für Architektensachen der 16. Zivilkammer gem. Ziffer A I 16. Zivilkammer a) gegeben ist.;
- c) erst- und zweitinstanzliche Regressverfahren gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, soweit der Streitigkeit eine der der Kammer unter a) und erstinstanzliche Regressverfahren gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, soweit der Streitigkeit eine der der Kammer unter b) zugewiesene Rechtsmaterie zugrunde liegt;
- d) nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus den Turnuskreisen A und B.

Turnuszahl B: 14

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Beier
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Kampf (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Badia $\frac{3}{4}$
		Richter am LG	Peter $\frac{3}{4}$

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Zivilkammer 2, danach der Zivilkammern 4 und 11.

**14. Zivilkammer:**

- a) Erst- und zweitinstanzliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Bankgeschäften mit Kreditinstituten i. S. v. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen und über Ansprüche aus Finanzdienstleistungsgeschäften i.S. des § 1 Abs. 1 a des Gesetzes über das Kreditwesen und – unabhängig von der Rechtsgrundlage – die erst- und zweitinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus fehlerhafter Kapitalanlageberatung und -vermittlung, soweit nicht die Zivilkammer 15 zuständig ist, aus dem gesamten Landgerichtsbezirk sowie die dazu gehörenden Beschwerden in diesen Sachen (vgl. die Regelungen in A. II. 1.-3.);
- b) Erst- und zweitinstanzliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druck-erzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk sowie die dazu gehörenden Beschwerden in diesen Sachen (vgl. die Regelungen in A. II. 1.-3.);
- c) Verfahren nach § 21 Abs. 2 und Abs. 3 TTDSG
- d) erst- und zweitinstanzliche Regressverfahren gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, soweit der Streitigkeit eine der der Kammer unter a) bis c) zugewiesene Rechtsmaterie zugrunde liegt;
- e) nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus den Turnuskreisen A und B.

Turnuszahl B: Im Wechsel 13 und 14, beginnend mit 13

**Besetzung:**

Vorsitzender:	Vors. Richter am	Dr. Stenner
	LG (7/8)	
Beisitzer:	Richterin am LG	Karreh (stv. Vors.)
	Richter am LG	Naujoks $\frac{3}{4}$
	Richterin	Seth

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Zivilkammer 17, danach der Zivilkammern 11 und 8.

**15. Zivilkammer:**

- a) Erst- und zweitinstanzliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen (einschließlich vertraglicher und außervertraglicher Ansprüche aus Versicherungsvermittlung und -beratung i.S.d. § 59 VVG) aus dem gesamten Landgerichtsbezirk sowie die dazu gehörenden Beschwerden in diesen Sachen (vgl. die Regelungen in A. II. 1.-3.);
- b) erst- und zweitinstanzliche Regressverfahren gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, soweit der Streitigkeit eine der der Kammer unter a) zugewiesene Rechtsmaterie zugrunde liegt;
- c) nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus den Turnuskreisen A und B.

Turnuszahl B: 15

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Mailand
Beisitzer:		Richter am LG	von der Beeck (stv. Vors.)
		Richterin	Gravemeier
		Richterin	Kaiser <sup>3</sup> / <sub>4</sub>

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Zivilkammer 14, danach der Zivilkammern 10 und 2.

**16. Zivilkammer:**

- a) Erst- und zweitinstanzliche Rechtsstreitigkeiten über Honoraransprüche von Architekten und Ingenieuren sowie der Ansprüche aus Architekten- oder Ingenieurverträgen, die weder ganz noch teilweise Gegenstand der Bauleistungsverpflichtung als solcher sind (also isolierte Architekten-/Ingenieurverträge) (im folgenden auch "Architektensachen" genannt) aus dem gesamten Landgerichtsbezirk sowie die dazu gehörenden Beschwerden in diesen Sachen (vgl. die Regelungen in A. II. 1.-3.);
- b) Erstinstanzliche Streitigkeiten aus Bauverträgen (inklusive Verbraucherbauverträgen und Bauträgerverträgen) und kombinierten Bau- und Architekten-/Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, d.h. alle Streitigkeiten über Ansprüche, die aus einem Rechtsverhältnis herrühren, in dem eine Partei eine Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von bauwerksbezogenen Arbeiten übernommen hat – unabhängig von dessen vertraglicher Qualifikation etwa als Bauvertrag i.S.v. § 650 a und i BGB, Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder entgeltlichem Geschäftsbesorgungsvertrag –, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren, einschließlich Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften sowie aus Kaufanwärtverträgen, soweit in diesen eine Partei die Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat,
- c) erst- und zweitinstanzliche Regressverfahren gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, soweit der Streitigkeit eine der der Kammer unter a) und erstinstanzliche Regressverfahren gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, soweit der Streitigkeit eine der der Kammer unter b) zugewiesene Rechtsmaterie zugrunde liegt;
- d) nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus den Turnuskreisen A und B.

Turnuszahl B: 14

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Hartmann
Beisitzer:		Richter am LG	Timpe ½ (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Milbradt ½
		Richter	Schulze ¾
		Richterin	Klüsekamp ¾

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Zivilkammer 8, danach der Zivilkammern 14 und 15.

**17. Zivilkammer:**

- a) Erst- und zweitinstanzliche insolvenzrechtliche Streitigkeiten (einschließlich der dazugehörigen Prozesskostenhilfe-Beschwerden; nicht hingegen übrige Beschwerden), insbesondere solche, in denen ein Widerspruch gegen einen Verteilungsplan (§§ 878 bis 882 ZPO), ein Aussonderungsrecht oder Absonderungsrecht (§§ 47 ff., 49 ff. InsO) im Wege der Klage geltend gemacht wird, Streitigkeiten über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, Haftungsklagen gegen Insolvenzverwalter wegen Verletzung ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten nach §§ 60, 61 InsO, sowie die Streitigkeiten aus den entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung aus dem gesamten Landgerichtsbezirk sowie die dazu gehörenden Beschwerden in diesen Sachen (vgl. die Regelungen in A. II. 1.-3.);
- b) erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten aus der Anfechtung von Rechtshandlungen nach dem Anfechtungsgesetz und nach den §§ 129 ff. InsO sowie die Streitigkeiten, in denen ein Gläubiger im Wege der Klage zum Zwecke der Befriedigung die Nichtigkeit der Rechtshandlungen eines Schuldners – etwa als Scheingeschäft – geltend macht, einschließlich der Streitigkeiten aus den entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung aus dem gesamten Landgerichtsbezirk sowie die dazu gehörenden Beschwerden in diesen Sachen (vgl. die Regelungen in A. II. 1.-3.);
- c) erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten, in denen Ansprüche gegen einen (ehemaligen) Geschäftsführer aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO oder § 15b InsO (bzw. §§ 64 GmbHG a.F., 130a HGB a.F., 177a HGB a.F.) geltend gemacht werden;
- d) erst- und zweitinstanzliche Regressverfahren gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, soweit der Streitigkeit eine der der Kammer unter a), b) und c) zugewiesene Rechtsmaterie zugrunde liegt;
- e) nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen aus den Turnuskreisen A und B;
- e) sämtliche in der Zivilkammer 2 bis zum 31.12.2022 eingegangene Verfahren, die das Aktenzeichen 102 O führen oder – soweit sie am 31.12.2022 noch nicht eingetragen sind – führen müssten. Soweit in einem dieser Verfahren zum Stichtag 31.12.2022 ein Verkündungstermin anberaumt wurde, bleibt die Zivilkammer 2 für das Verfahren bis zu dieser Entscheidung zuständig.

Turnuszahl B: in den ersten 8 Turnusdurchgängen des Jahres 2023 20, danach 11

Besetzung:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Rösenberger (0,7)

Beisitzer:                Richterin am LG Neumann (stellv. Vors.)  
                              Richterin am LG Gerlach 0,8  
                              Richterin Hülsmann

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Zivilkammer 15, danach der Zivilkammern 14 und 16.

## II. Die Berufungszivilkammern

Die Berufungszivilkammern sind zuständig:

1. für alle Berufungen in Zivilsachen;
2. für alle Beschwerden
  - a) gegen Entscheidungen gemäß §§ 91a, 99 Abs. 2, 101, 252, 269 Abs. 3, 336, 341, §§ 341, 700 ZPO, einschließlich der dabei anfallenden Wiedereinsetzungsanträge;
  - b) die im Verlauf eines bei der Berufungskammer anhängigen Zivilprozesses erhoben werden, mit Ausnahme der Beschwerden gegen die Kostenfestsetzung;
  - c) gegen Entscheidungen im Prozesskostenhilfverfahren (mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 124 ZPO, und Entscheidungen gem. § 120a ZPO, Entscheidungen in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsverwaltungs-, Zwangsversteigerungs- und Insolvenzverfahren sowie selbständigen Beweisverfahren und Entscheidungen im einstweiligen Verfügungsverfahren, wenn kein Berufungsverfahren anhängig ist);
  - d) gegen Entscheidungen in Streitwertsachen, wenn ein Berufungsverfahren oder ein sonstiges Verfahren i.S.d. Ziffer 2 a) anhängig ist.
3. Soweit den erstinstanzlichen Zivilkammern nach Abschnitt A. I. auch Berufungs- und Beschwerdesachen im Hinblick auf die Spezialzuständigkeit zugewiesen wurden, geht diese Zuweisung vor und umfasst bei Beschwerden den vorstehend zu A. II. 2. geregelten Umfang.



**1. Zivilkammer:**

Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Münster, soweit der Hausname des Beklagten mit den Buchstaben A – K beginnt, sowie Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Coesfeld, Ibbenbüren und Steinfurt.

Besetzung:

Vorsitzender:           Vizepräsident des LG Loos ½  
Beisitzer:               Richterin am LG Barton ½ (stellv. Vors.)  
                              Richterin am LG Benighaus (0,3)  
                              Richterin Sangmeister ¼  
                              Richter am Amtsgericht Dr. Oebbecke ½

Die Vertretung der Mitglieder der Zivilkammer 1 außerhalb der mündlichen Verhandlung erfolgt durch die Mitglieder der Zivilkammer 9, danach der Zivilkammern 6, 3 und 5, in der mündlichen Verhandlung durch einen nicht verhinderten Proberichter im ersten Jahr seit der Ernennung zum Richter in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstältesten, danach durch die Mitglieder der Zivilkammer 9, danach der Zivilkammern 6, 3 und 5.

**3. Zivilkammer:**

- a) Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Münster, soweit der Hausname des Beklagten mit den Buchstaben L – Z beginnt, sowie Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Bocholt, Dülmen und Warendorf;
- b) Entscheidungen über Maßnahmen nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG).

**Besetzung:**

Vorsitzender:	N.N.	
Vertreter:	Richter am LG	Dr. Vahlhaus ¼
Beisitzer:	Richter am LG	Dr. Hunecke (nachrangiger stv. Vors.)
	Richter am LG	Barton ¼
	Richterin	Heine ¼
	Richterin	Kaiser ¼

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Zivilkammer 1, danach der Zivilkammern 6, 9 und 5.

**6. Zivilkammer:**

Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Ahaus, Ahlen, Borken, Gronau und Lüdinghausen.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Ademmer $\frac{1}{4}$
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Hinderberger $\frac{1}{2}$ (stellv. Vors.)
		Richterin am LG	Badia $\frac{1}{4}$
		Richter am LG	Dr. Arning $\frac{1}{4}$
		Richter	Schulze $\frac{1}{4}$

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Zivilkammer 9, danach der Zivilkammern 1, 3 und 5.

**9. Zivilkammer:**

- a) Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Beckum, Rheine und Tecklenburg;
- b) Entscheidungen nach § 45 Abs. 3 ZPO und Beschwerden gegen die Entscheidungen des Amtsrichters betreffend die Ablehnung von Richtern in Zivilprozesssachen (einschließlich der selbständigen Beweisverfahren und Kostenfestsetzungsverfahren) mit Ausnahme der Zwangsvollstreckungs-, Zwangsverwaltungs-, Zwangsversteigerungs- und Insolvenzverfahren;
- c) Beschwerden gegen die Entscheidungen des Amtsrichters betreffend die Ablehnung von Rechtspflegern in Zivilprozesssachen mit Ausnahme der Zwangsvollstreckungs-, Zwangsverwaltungs-, Zwangsversteigerungs- und Insolvenzverfahren;
- d) Ablehnung von Rechtspflegern in Zivilprozesssachen beim Landgericht;
- e) Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit (§ 36 ZPO), soweit nicht die Zuständigkeit der Zivilkammer 5 gegeben ist.

**Besetzung:**

Vorsitzender:	Präs. des LG	Schambert 1/8
Beisitzer:	Richter am LG	Dr. Beckmann ¼ (stv. Vors.)
	Richter am AG	Haffner ¼
	Richter am LG	Naujoks ¼
	Richter	Männel ¼

Die Vertretung der Mitglieder der Zivilkammer 9 außerhalb der mündlichen Verhandlung erfolgt durch die Mitglieder der Zivilkammer 6, danach der Zivilkammern 1, 3 und 5, in der mündlichen Verhandlung durch einen nicht verhinderten Proberichter im ersten Jahr seit der Ernennung zum Richter in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstältesten, danach durch die Mitglieder der Zivilkammer 6, danach der Zivilkammern 1, 3 und 5.

### III. Die Beschwerdezivilkammer

#### 5. Zivilkammer:

- a) Beschwerdesachen, soweit nicht eine der Zivilkammern nach A. I und II. oder der Kammern für Handelssachen zuständig ist.
- b) erstinstanzliche Vertragshilfesachen, soweit nicht eine der Kammern für Handelssachen zuständig ist;
- c) Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere nach §§ 5 und 46 FGG bzw. §§ 5 und 4 FamFG;
- d) sämtliche Zivilrechtssachen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer oder einer Kammer für Handelssachen gegeben ist.

#### Besetzung:

Vorsitzende/r:	N.N.	
Vertreterin:	Richterin am LG	Marx ½
Beisitzer:	Richterin am LG	Dr. Bergmann 0,6
	Richter am LG	Dr. Barthel ½
	Richterin	Kämper ½
	Richter	Schlottbohm ¾

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Zivilkammer 5 durch die Mitglieder der Zivilkammer 6, danach der Zivilkammern 3, 1 und 9.

#### **IV. Die Kammern für Handelssachen**

##### **1. Kammer für Handelssachen (21. Zivilkammer):**

Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen aus den Turnuskreisen A und B.

Turnuszahl A: 2

Turnuszahl B: 8

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Dr. Voß

Vertreter:

In der nachstehenden Reihenfolge die/der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen 2, 6, 3, 4 und 5.

**2. Kammer für Handelssachen (22. Zivilkammer):**

Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen aus den Turnuskreisen A und B.

Turnuszahl A: im Wechsel 1 und 2

Turnuszahl B: 6

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Bringemeier  $\frac{3}{4}$

Vertreter:

In der nachstehenden Reihenfolge die/der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen 3, 1, 4, 5 und 6.

**3. Kammer für Handelssachen (23. Zivilkammer):**

Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen aus den Turnuskreisen A und B.

Turnuszahl A: 1, jeden 4. Turnusdurchgang 2

Turnuszahl B: 5

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Müntner 5/8

Vertreter:

In der nachstehenden Reihenfolge die/der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen 4, 2, 5, 6 und 1.



**4. Kammer für Handelssachen (24. Zivilkammer):**

Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen aus den Turnuskreisen A und B.

Turnuszahl A: 1

Turnuszahl B: 4

Besetzung:

Vorsitzender: N.N.

Vertreter: Richter am Land-  
gericht Timpe ½

und sodann in der nachstehenden Reihenfolge die/der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen 5, 3, 6, 1 und 2.

**5. Kammer für Handelssachen (25. Zivilkammer):**

Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen aus den Turnuskreisen A und B.

Turnuszahl A: 1

Turnuszahl B: 4

Besetzung:

Vorsitzende:           Vors.   Richterin Winkelmann ½.  
  am LG

Vertreter:

In der nachstehenden Reihenfolge die/der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen 6, 4, 1, 2 und 3.

**6. Kammer für Handelssachen (26. Zivilkammer):**

Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen aus den Turnuskreisen A und B.

Turnuszahl A: 1

Turnuszahl B: 2

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Dr. Jansen  $\frac{1}{4}$

Vertreter:

In der nachstehenden Reihenfolge die/der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen 1, 5, 2, 3 und 4.

## V. Die großen Strafkammern

### Große Strafkammer 1:

- a) Jugendsachen erster Instanz aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 9 oder Strafkammer 10 (auswärtige Strafkammer) gegeben ist, aus den Turnuskreisen H und I;
- b) Jugendschutzsachen erster Instanz aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 10 (auswärtige Strafkammer) gegeben ist, aus den Turnuskreisen H und I. Jugendschutzsachen im Sinne dieser Zuständigkeitsregelung sind Strafverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem dreizehnten Abschnitt des StGB mit Ausnahme von §§ 176e, 184 Abs. 1 Nr. 2-9, 184a bis 184j sowie § 184l StGB sowie Straftaten nach den §§ 173, 225, 226a, 232, 232a, 233a Abs. 1 Ziffer 1, 235, 236 StGB, soweit jeweils Kinder und/oder Jugendliche betroffen sind. Von dieser Definition unberührt bleiben solche Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft in Ausübung ihres Wahlrechts aus § 26 Abs. 2 GVG bei der Jugendkammer als Jugendschutzkammer angeklagt werden, wofür die Kammer ebenfalls über die Turnuskreise H und I zuständig ist;
- c) Anträge und Beschwerden in Jugendschutzsachen, für die nach der vorstehenden Ziffer eine Zuständigkeit gegeben ist, und in Jugendsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 9 oder der Strafkammer 10 (auswärtige Strafkammer) gegeben ist, aus dem Turnuskreis J;
- d) Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts aus dem gesamten Landgerichtsbezirk (außer den Amtsgerichtsbezirken Bocholt, Borken), soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 9 gegeben ist, aus dem Turnuskreis K.

Turnuszahl H: 2, jeder 2. Turnus 1

Turnuszahl I: 2, jeder 2. Turnus 1

Turnuszahl J: 2, jeder 2. Turnus 1

Turnuszahl K: 2, jeder 2. Turnus 1

## Besetzung:

Vorsitzender: N.N.

Vertreterin: Richterin am LG Wilmes  $\frac{3}{4}$ 

## Beisitzer:

Richter am LG Schiereck  $\frac{1}{2}$  (nachrangiger stv. Vors.)Richterin am LG Welling  $\frac{3}{4}$ Richterin Schwarzer  $\frac{1}{2}$ 

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Strafkammer 3, danach der Strafkammern 21, 8, 2, 7, 9, 11, 12, 20, 22.

**Große Strafkammer 2:**

- a) Als Schwurgerichtskammer (§ 74 Abs. 2 GVG) die durch Gesetz zugewiesenen Sachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk sowie Sicherungsverfahren, bei denen die mit Strafe bedrohte Handlung des Beschuldigten eine solche im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG ist, aus den Turnuskreisen L und M;
- b) Erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene aus dem Turnuskreis A;
- c) Anträge und Beschwerden in Schwurgerichtssachen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 9 oder der Strafkammern 1 und 21 gegeben ist, aus dem Turnuskreis N.
- d) an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der Strafkammer 22, die dort vor dem Schwurgericht verhandelt wurden.

Turnuszahl A: 0

Turnuszahl L: 4

Turnuszahl M: 4

Turnuszahl N: 4

**Besetzung:**

Vorsitzender:	Vors.	Richterin am LG	Hülsmann
Beisitzer:		Richter am LG	Barton ½ (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Eming ½
		Richterin	Dr. Elbers ¾

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Strafkammer 22, danach der Strafkammern 11, 9, 8, 1, 3, 7, 12, 20, 21.

**Große Strafkammer 3:**

- a) Erinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene sowie Anträge und Beschwerden aus den Turnuskreisen A, B und C;
- b) Beschwerden in Verkehrsstrafsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk (außer den Amtsgerichtsbezirken Bocholt und Borken), – auch als Jugendkammer – soweit sie sich gegen Entscheidungen nach §§ 111 a StPO, 204 StPO, 69 a Abs. 7 StGB richten;

Turnuszahl A: 1

Turnuszahl B: 1

Turnuszahl C: 1

**Besetzung:**

Vorsitzende:	Vors.	Richter am LG	Dr. Wasmer
Beisitzer:		Richterin am LG	Wies (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Dr. Siedenbiedel ½

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Strafkammer 8, danach der Strafkammern 2, 9, 22, 1, 11, 21, 7, 12, 20.

**Große Strafkammer 7:**

- a) Als Wirtschaftsstrafkammer (§ 74 c GVG) die durch das Gesetz zugewiesenen Sachen aus dem Turnuskreis D und E.
- b) Als Wirtschaftsstrafkammer (§ 74 c GVG) die durch das Gesetz zugewiesenen Beschwerden, einschließlich der Beschwerden in Strafsachen nach dem Katalog des § 74c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-6 GVG, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fielen, aus dem Turnuskreis F.
- c) Kostenbeschwerden (dem Grunde oder der Höhe nach), Beschwerden oder sofortige Beschwerden nach § 11 RPflG sowie die Beschwerden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, auch in Jugendsachen (außer den Amtsgerichtsbezirken Bocholt und Borken), allerdings unbeschadet abweichender Regelungen in diesem Geschäftsverteilungsplan und der gesetzlichen Regelung der §§ 74 c Abs. 2, 73 Abs. 1 GVG aus dem Turnuskreis G;
- d) Als Kammer für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG) – auch soweit in Strafsachen lediglich ein Bußgeld vollstreckt wird – Beschwerden (einschließlich Kostenbeschwerden) in Bußgeldsachen (außer den Amtsgerichtsbezirken Bocholt und Borken), auch in Jugendsachen, aus dem Turnuskreis G;
- e) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in den Fällen des § 27 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 StPO und über sofortige Beschwerden nach § 28 Abs. 2 Satz 1 StPO (außer den Amtsgerichtsbezirken Bocholt und Borken);
- f) Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 15 StPO;
- g) sonstige Verfahren, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer gegeben ist.
- h) an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der Strafkammern 12, 22 und 24 in Wirtschaftsstrafsachen.

Turnuszahl D: 1

Turnuszahl E: 1

Turnuszahl F: 1

Turnuszahl G: 1

Besetzung:

Vorsitzender: N.N.

Vertreter: Richter am AG Dr. Oebbecke ½



Beisitzer:            Richter am LG    Schoofs ½ (nachrangiger stv. Vors.)  
                         Richter am LG    Dr. Lebkücher

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Strafkammer 12, danach der Strafkammern 20, 22, 21, 1, 2, 3, 8, 9, 11.

**Große Strafkammer 8:**

- a) Jugendschutzsachen erster Instanz aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 10 (auswärtige Strafkammer) gegeben ist, aus den Turnuskreisen H und I. Jugendschutzsachen im Sinne dieser Zuständigkeitsregelung sind Strafverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem dreizehnten Abschnitt des StGB mit Ausnahme von §§ 176e, 184 Abs. 1 Nr. 2-9, 184a bis 184j sowie § 184l StGB sowie Straftaten nach den §§ 173, 225, 226a, 232, 232a, 233a Abs. 1 Ziffer 1, 235, 236 StGB, soweit jeweils Kinder und/oder Jugendliche betroffen sind. Von dieser Definition unberührt bleiben solche Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft in Ausübung ihres Wahlrechts aus § 26 Abs. 2 GVG bei der Jugendkammer als Jugendschutzkammer angeklagt werden, wofür die Kammer ebenfalls (als Jugendkammer) über die Turnuskreise H und I zuständig ist. Nicht zuständig ist die Kammer indes für nach § 103 JGG verbundene Verfahren.
- b) Anträge und Beschwerden in Jugendschutzsachen, für die nach der vorstehenden Ziffer eine Zuständigkeit gegeben ist, aus dem gesamten Landgerichtsbezirk soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 9 oder der Strafkammer 10 (auswärtige Strafkammer) gegeben ist, aus dem Turnuskreis J.
- c) Erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene sowie Anträge und Beschwerden aus den Turnuskreisen A, B und C
- d) Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts aus dem gesamten Landgerichtsbezirk (außer den Amtsgerichtsbezirken Bocholt, Borken), soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 9 gegeben ist, aus dem Turnuskreis K;
- e) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG;

Turnuszahl A: 1, jeder 4. Turnus 0.

Turnuszahl B: 1, jeder 4. Turnus 0

Turnuszahl C: 1, jeder 4. Turnus 0

Turnuszahl H: jeder 2. Turnus 1

Turnuszahl I: jeder 2. Turnus 1

Turnuszahl J: jeder 2. Turnus 1

Turnuszahl K: jeder 2. Turnus 1

**Besetzung:**

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Pleus

Beisitzer: Richter am LG Eming ½ (stv. Vorsitz)

Richterin am LG Oberheim

Richterin                      Göldenitz ½

Die Vertretung, soweit es sich nicht um Jugendschutzsachen handelt, erfolgt durch die Mitglieder der Strafkammer 11, danach der Strafkammern 9, 2, 22, 7, 12, 20, 1, 21, 3. Die Vertretung erfolgt, soweit es sich um Jugendschutzsachen handelt, durch die Mitglieder der Strafkammern 21, danach der Strafkammern 1, 9, 11, 2, 3, 7, 12, 20.

**Große Strafkammer 9:**

- a) Berufungen in Verkehrsstrafsachen gegen die Urteile des Jugendschöffengerichts;
- b) Jugendsachen erster Instanz aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 10 gegeben ist, die bei Eingang der Sache beim Landgericht gemäß § 103 JGG verbunden sind – auch wenn später die Trennung des Verfahrens beschlossen wird – soweit es sich nicht um Jugendschutzsachen im Sinne der Regelung unter A V. Große Strafkammer 1 b) oder Schwurgerichtssachen handelt; ferner sämtliche Jugendsachen zweiter Instanz aus dem gesamten Landgerichtsbezirk (außer den Amtsgerichtsbezirken Bocholt und Borken), die in erster Instanz gemäß § 103 JGG ab Eröffnung des Hauptverfahrens verbunden waren – auch wenn später die Trennung des Verfahrens beschlossen wird oder nicht alle Angeklagten Berufung eingelegt haben – soweit es sich nicht um Jugendschutzsachen im Sinne der Regelung unter A V. Große Strafkammer 1 b) handelt, einschließlich der Beschwerden aus solchen Verfahren;
- c) Erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene sowie Anträge und Beschwerden aus den Turnuskreisen A, B und C.

Turnuszahl A: 1

Turnuszahl B: 1

Turnuszahl C: 1

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Pheiler
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Terhalle (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Zurwonne 0,6

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Strafkammer 1, danach der Strafkammern 8, 21, 20, 22, 2, 7, 3, 11, 12.

**Große Strafkammer 11:**

Erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene sowie Anträge und Beschwerden aus den Turnuskreisen A, B und C.

Turnuszahl A: 1

Turnuszahl B: 1

Turnuszahl C: 1

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Pfeiffer
Beisitzer:		Richterin am LG	Liemann ½ (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Wappler
		Richter am LG	Dr. Augustin ½
		Richterin	Schwarzer ½

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Strafkammer 9, danach der Strafkammern 22, 3, 8, 20, 21, 1, 7, 12.

**Große Strafkammer 12:**

- a) Als Wirtschaftsstrafkammer (§ 74 c GVG) die durch das Gesetz zugewiesenen Sachen aus dem Turnuskreisen D und E;
- c) Als Wirtschaftsstrafkammer (§ 74 c GVG) die durch das Gesetz zugewiesenen Beschwerden, einschließlich der Beschwerden in Strafsachen nach dem Katalog des § 74c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-6 GVG, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fielen, aus dem Turnuskreis F;
- d) Kostenbeschwerden (dem Grunde oder der Höhe nach), Beschwerden oder sofortige Beschwerden nach § 11 RPfIG sowie die Beschwerden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, auch in Jugendsachen (außer den Amtsgerichtsbezirken Bocholt und Borken), allerdings unbeschadet der gesetzlichen Regelung der §§ 74 c Abs. 2, 73 Abs. 1 GVG aus dem Turnuskreis G;
- e) Als Kammer für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG) – auch soweit in Strafsachen lediglich ein Bußgeld vollstreckt wird – Beschwerden (einschließlich Kostenbeschwerden) in Bußgeldsachen (außer den Amtsgerichtsbezirken Bocholt und Borken), auch in Jugendsachen, aus dem Turnuskreis G;
- f) an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der Strafkammern 7 und 20 in Wirtschaftssachen;
- g) Abweichend zu der Regelung unter C II 2 a) aa) ist diese Kammer auch zuständig für alle nachträglich zu treffenden Entscheidungen von Verfahren der Hilfswirtschaftsstrafkammer 72.

Turnuszahl D: 1

Turnuszahl E: 1

Turnuszahl F: 1

Turnuszahl G: 1

**Besetzung:**

Vorsitzender:	Vors. Richter am LG	Junge
Beisitzer:	Richter am LG	Dr. Kruse $\frac{3}{4}$ (stv. Vors.)
	Richter	Männel $\frac{3}{4}$

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Strafkammer 20, danach der Strafkammer 7, 11, 21, 1, 2, 3, 8, 9, 22.

**Große Strafkammer 20:**

- a) Als Wirtschaftsstrafkammer (§ 74 c GVG) die durch das Gesetz zugewiesenen Sachen aus dem Turnuskreisen D und E;
- b) Als Wirtschaftsstrafkammer (§ 74 c GVG) die durch das Gesetz zugewiesenen Beschwerden, einschließlich der Beschwerden in Strafsachen nach dem Katalog des § 74c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-6 GVG, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fielen, aus dem Turnuskreis F;
- c) Kostenbeschwerden (dem Grunde oder der Höhe nach), Beschwerden oder sofortige Beschwerden nach § 11 RPfIG sowie die Beschwerden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, auch in Jugendsachen (außer den Amtsgerichtsbezirken Bocholt und Borken), allerdings unbeschadet der gesetzlichen Regelung der §§ 74 c Abs. 2, 73 Abs. 1 GVG aus dem Turnuskreis G;
- d) Als Kammer für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG) – auch soweit in Strafsachen lediglich ein Bußgeld vollstreckt wird – Beschwerden (einschließlich Kostenbeschwerden) in Bußgeldsachen (außer den Amtsgerichtsbezirken Bocholt und Borken), auch in Jugendsachen, aus dem Turnuskreis G;
- e) Erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene sowie Anträge und Beschwerden aus den Turnuskreisen A, B und C;
- f) Das nicht erledigte Wirtschaftsstrafverfahren aus der Strafkammer 24 (24 KLS 1/21). Abweichend zu der Regelung unter C II 2 a) aa) ist diese Kammer auch zuständig für alle nachträglich zu treffenden Entscheidungen von Verfahren aus der aufgelösten Strafkammer 24.

Turnuszahl A: jeder 2. Turnus 1

Turnuszahl B: jeder 2. Turnus 1

Turnuszahl C: 0

Turnuszahl D: jeder 2. Turnus 1

Turnuszahl E: 0

Turnuszahl F: 0

Turnuszahl G: 0

**Besetzung:**

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Saremba
Beisitzer:		Richterin am LG	Zellhorn ½ (stv. Vors.)
		Richter am LG	Dr. Arning ¾
		Richterin	Dr. Elbers ¼

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Strafkammer 7, danach der Strafkammern 12, 22, 9, 11, 21, 1, 2, 3, 8.

**Große Strafkammer 21:**

- a) Jugendsachen erster Instanz aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 9 oder Strafkammer 10 (auswärtige Strafkammer) gegeben ist, aus den Turnuskreisen H und I
- b) Jugendschutzsachen erster Instanz aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 10 (auswärtige Strafkammer) gegeben ist, aus den Turnuskreisen H und I. Jugendschutzsachen im Sinne dieser Zuständigkeitsregelung sind Strafverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem dreizehnten Abschnitt des StGB mit Ausnahme von §§ 176e, 184 Abs. 1 Nr. 2-9, 184a bis 184j sowie § 184l StGB sowie Straftaten nach den §§ 173, 225, 226a, 232, 232a, 233a Abs. 1 Ziffer 1, 235, 236 StGB, soweit jeweils Kinder und/oder Jugendliche betroffen sind. Von dieser Definition unberührt bleiben solche Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft in Ausübung ihres Wahlrechts aus § 26 Abs. 2 GVG bei der Jugendkammer als Jugendschutzkammer angeklagt werden, wofür die Kammer ebenfalls über die Turnuskreise H und I zuständig ist;
- c) Anträge und Beschwerden in Jugendschutzsachen, für die nach der vorstehenden Ziffer eine Zuständigkeit gegeben ist, und in Jugendsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 9 oder der Strafkammer 10 (auswärtige Strafkammer) gegeben ist, aus dem Turnuskreis J;
- d) Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts aus dem gesamten Landgerichtsbezirk (außer den Amtsgerichtsbezirken Bocholt, Borken), soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 9 gegeben ist, aus dem Turnuskreis K.

Turnuszahl H: 1

Turnuszahl I: 1

Turnuszahl J: 1

Turnuszahl K: 1

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Oen ½

Beisitzer: Richter am LG Dr. Beyer (stellv. Vors.) ¼



Richterin am LG	Dr. Hansen $\frac{1}{2}$
Richterin	Heine $\frac{3}{4}$
Richterin	Göldenitz $\frac{1}{2}$

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Strafkammer 8, danach der Strafkammern 9, 1, 22, 2, 7, 3, 11, 12, 20.

**Große Strafkammer 22:**

- a) Als Schwurgerichtskammer (§ 74 Abs. 2 GVG) die durch Gesetz zugewiesenen Sachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk sowie Sicherungsverfahren, bei denen die mit Strafe bedrohte Handlung des Beschuldigten eine solche im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG ist, aus den Turnuskreisen L und M;
- b) Anträge und Beschwerden in Schwurgerichtssachen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 9 oder der Strafkammern 1 und 21 gegeben ist, aus dem Turnuskreis N;
- c) an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der Strafkammer 2, die dort vor dem Schwurgericht verhandelt wurden;
- d) Erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene sowie Anträge und Beschwerden aus den Turnuskreisen A, B und C:

Turnuszahl A: 1

Turnuszahl B: 1

Turnuszahl C: 1

Turnuszahl L: 0

Turnuszahl M: 0

Turnuszahl N: 0

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors. Richter am	Dr. Kremer
	LG	
Stellvertreter:	Richter am LG	Dr. Barthel ½ (stellv. Vors.)
Beisitzer:	Richter am AG	Haffner ¾

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Strafkammer 2, danach der Strafkammern 3, 9, 8, 11, 1, 21, 12, 7 und 20.

**Große Strafkammer des Landgerichts Münster beim Amtsgericht Bocholt (Strafkammer 10):**

- a) Strafsachen (auch Jugend- und Jugendschutzsachen) 1. und 2. Instanz aus den Amtsgerichtsbezirken Bocholt und Borken. Zusätzlich ist die Kammer in den Strafsachen (auch Jugend- und Jugendschutzsachen) 1. Instanz auch dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage vor dieser Kammer erhoben hat und nach den gesetzlichen Vorschriften eine örtliche Zuständigkeit hinsichtlich der Bezirke Bocholt und Borken gegeben ist.
- b) Beschwerden und sonstigen Anträge aus den Amtsgerichtsbezirken Bocholt und Borken.
- c) als Kammer für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG) - auch soweit in Strafsachen lediglich ein Bußgeld vollstreckt wird - Beschwerden aus den Amtsgerichtsbezirken Bocholt und Borken;
- d) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in den Fällen des § 27 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 StPO und über sofortige Beschwerden nach § 28 Abs. 2 Satz 1 StPO aus den Amtsgerichtsbezirken Bocholt und Borken.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Brackhane ½
Beisitzer:		Richter am AG	Dr. Kamps ¼ (stv. Vors.)
		Richterin	Landsberg ¼

Vertreter (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am AG	Bendel,
Richter am AG	Nienhaus,
Richter am AG	Wegert,
Richter am AG	Kuhlmann,

danach: die Mitglieder der Strafkammer 1.

Bei Verhinderung der ordentlichen Kammermitglieder VRLG Dr. Brackhane und RAG Dr. Kamps führt der dienstälteste Planrichter unter den Vertretern den Vorsitz.

Für die ordentlichen Mitglieder der auswärtigen Strafkammer RAG Dr. Kamps und Richterin Landsberg sind die Kammergeschäfte vorrangig vor den amtsgerichtlichen Geschäften. Für die übrigen Richter beim Amtsgericht Bocholt haben deren amtsgerichtliche Geschäfte Vorrang, es sei denn, die Kammer kann deswegen durch das Amtsgericht Bocholt nicht mehr besetzt werden.

Für die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen gilt die gleiche Reihenfolge.

## VI. Die Strafvollstreckungskammer

### Strafkammer 18:

Als Strafvollstreckungskammer (§ 78 a GVG) die durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richterin am LG	Dr. Huelmann ½
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Augustin ½ (stv. Vors.)
		Richter am LG	Behrens
		Richterin am LG	Majstorovic ½
		Richterin am LG	Dr. Welling ¼

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der Strafkammer 11 und danach der Strafkammern 1, 2 und 8.

## VII. Die kleinen Strafkammern

### Kleine Strafkammer 4:

als Wirtschaftsstrafkammer (§ 74 c GVG) die durch Gesetz zugewiesenen Berufungssachen sowie – darüber hinausgehend – alle Wirtschaftsstrafberufungssachen gegen Urteile des Strafrichters in Strafsachen nach dem Katalog des § 74c Abs. 1 Nr. 1-6 GVG aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, einschließlich der in die Zuständigkeit des Landgerichts Münster fallenden Wiederaufnahmeverfahren von Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Strafsachen nach dem Katalog des § 74c Abs. 1 Nr. 1-6 GVG ;

Besetzung:

Vorsitzende                      Vors. Richterin      am Landgericht Ostendorf ½

Vertreter:                              Richter am Landgericht Dr. Kruse ¼

Nachrangige Vertreter:

In der nachstehenden Reihenfolge die/der Vorsitzende der Strafkammer 16, 5, 6, 13, 14, 17 und 15.

Besetzung gemäß § 76 Abs. 6 GVG:      Richter am LG Dr. Beckmann

Vertreter: die Beisitzer der Strafkammer 20, danach die Beisitzer der Strafkammer 12 und 7.

**Kleine Strafkammer 5:**

- a) Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts in Verkehrsstrafsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk (außer den Amtsgerichtsbezirken Borken und Bocholt) und aus anderen Landgerichtsbezirken, falls das Landgericht Münster im Wiederaufnahmeverfahren zu entscheiden hat (§ 140 a GVG), aus den Turnuskreisen C und D;
- b) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen aus den Turnuskreisen A und B;
- c) gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Verkehrsstrafsachen der kleinen Strafkammer des Landgerichts Münster beim Amtsgericht Bocholt.
- d) die 15 der am 31.12.2022 noch nicht erledigten Verfahren der Strafkammer 23 mit dem jüngsten Aktenzeichen aus dem Jahr 2022, bei denen es sich nicht um Verkehrssachen handelt.

Turnuszahl A: 8

Turnuszahl B: 4

Turnuszahl C: 1

Turnuszahl D: 1

Besetzung:

Vorsitzender: N.N.

Vertreter: RLG Eienbröker

Nachrangige Vertreter:

In der nachstehenden Reihenfolge die/der Vorsitzende der Strafkammern 23, 13, 6, 16, 4, 14, 17 und 15.

Besetzung gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richter am LG Dr. Beyer

Vertreter: die Beisitzer der Strafkammer 2, danach die Beisitzer der Strafkammer 11.

**Kleine Strafkammer 6:**

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen aus den Turnuskreisen A und B;
- b) Alle am 31.12.2022 noch nicht erledigten Verfahren der Strafkammer 23 aus dem Jahr 2021, bei denen es sich nicht um Verkehrssachen handelt, sowie die 8 der am 31.12.2022 noch nicht erledigten Verfahren der Strafkammer 23 mit dem ältesten Aktenzeichen aus dem Jahr 2022, bei denen es sich nicht um eine Verkehrssache handelt.

Turnuszahl A: 4

Turnuszahl B: 2

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Ostendorf ½

Vertreter: Richter am LG Dr. Hinderberger ½

Nachrangige Vertreter: In der nachstehenden Reihenfolge die/der Vorsitzende der Strafkammer 16, 13, 4, 5, 14, 17 und 15.

Besetzung gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richter am Landgericht Dr. Overbeck

Vertreter: die Beisitzer der Strafkammer 20, danach die Beisitzer der Strafkammer 12.



**Kleine Strafkammer 13:**

Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen aus den Turnuskreisen A und B;

Turnuszahl A: 8

Turnuszahl B: 4

Besetzung:

Vorsitzender:           Vors. Richter am LG Dr. Dyhr

Vertreter:

In der nachstehenden Reihenfolge die/der Vorsitzende der Strafkammer 5, 4, 16, 6, 14, 17 und 15.

Besetzung gemäß § 76 Abs. 6 GVG:   Richterin am Landgericht Wies

Vertreter: die Beisitzer der Strafkammer 7, danach die Beisitzer der Strafkammer 8.

**Kleine Strafkammer 14:**

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen aus den Turnuskreisen A und B;
- b) sonstige Verfahren in Jugendsachen, für welche eine kleine Strafkammer zuständig ist, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen kleinen Strafkammer gegeben ist;
- c) gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der Jugendkammer 17.

Turnuszahl A: 2

Turnuszahl B: 1

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Dr. Brackhane  $\frac{1}{4}$

Vertreter:

In der nachstehenden Reihenfolge die/der Vorsitzende der Strafkammer 15, 16, 4, 5, 13, 6 und 17.

Besetzung gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richterin am LG Dr. Wappler.

Vertreter: die Beisitzer der Strafkammer 8, danach die Beisitzer der Strafkammer 7.

**Kleine Strafkammer 15:**

Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen aus dem Turnuskreis A;

Turnuszahl A: 2

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Prof. Dr. Heghmanns 1/8

Vertreter:

In der nachstehenden Reihenfolge die/der Vorsitzende der Strafkammer 14, 4, 6, 13, 16, 17 und 5.

**Kleine Strafkammer 16:**

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen aus den Turnuskreisen A und B;
- b) sonstige Verfahren (außer Jugendsachen), für welche eine kleine Strafkammer zuständig ist, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen kleinen Strafkammer gegeben ist.

Turnuszahl A: 4, jeder 2. Turnus 5

Turnuszahl B: 2, jeder 2. Turnus 3

Besetzung:

Vorsitzende:

N.N.

Vertreter:

Richter am Landgericht

Dr. Beyer 0,625

Weitere Vertreter:

In der nachstehenden Reihenfolge die/der Vorsitzende der Strafkammer 4, 13, 6, 5, 15, 17 und 14.

Besetzung gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richter am LG Dr. Overbeck

Vertreter: die Beisitzer der Strafkammer 11, danach die Beisitzer der Strafkammer 2.

**Kleine Strafkammer 17:**

- a) Berufungen gegen die Urteile des Jugendrichters aus den Amtsgerichtsbezirken Ahaus, Ahlen, Beckum, Coesfeld, Dülmen, Gronau, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster, Rheine, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf;
- b) gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Jugendsachen der kleinen Strafkammer des Landgerichts Münster beim Amtsgericht Bocholt.

Besetzung:

N.N:

Vertreter: RLG

Dr. Beyer 1/8

Weitere Vertreter: In der nachstehenden Reihenfolge die/der Vorsitzende der Strafkammer 6, 4, 5, 13, 16, 23, 14 und 15.

**Kleine Strafkammer 23:**

- a) Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts in Verkehrsstrafsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk (außer den Amtsgerichtsbezirken Borken und Bocholt) und aus anderen Landgerichtsbezirken, falls das Landgericht Münster im Wiederaufnahmeverfahren zu entscheiden hat (§ 140 a GVG), aus den Turnuskreisen C und D;
- b) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen aus den Turnuskreisen A und B.

Turnuszahl A: 4

Turnuszahl B: 2

Turnuszahl C: 1

Turnuszahl D: 1

Besetzung:

Vorsitzende: N.N.

Vertreterin: RinLG Liemann ½

Vertreter:

In der nachstehenden Reihenfolge die/der Vorsitzende der Strafkammern 5, 13, 6, 16, 4, 14, 17 und 15.

Besetzung gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richter am Landgericht Dr. Lebkücher

Vertreter: die Beisitzer der Strafkammer 2, danach die Beisitzer der Strafkammer 11

**Kleine Strafkammer des Landgerichts Münster beim Amtsgericht Bocholt**

Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters, des Jugendrichters und des Schöffengerichts aus den Amtsgerichtsbezirken Bocholt und Borken.

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Dr. Brackhane ¼

Vertreter (in nachstehender Reihenfolge)

Richter am AG	Dr. Kamps,
Richter am AG	Bendel,
Richter am AG	Dr. Nienhaus,
Richter am AG	Wegert,
Richter am AG	Kuhlmann,

danach: die Mitglieder der Strafkammer 1.

Besetzung gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richter am AG Dr. Kamps.

Vertreter sind die Richter beim AG Bocholt in folgender Reihenfolge: RAG Dr. Nienhaus, RAG Kuhlmann, RAG Bendel, RinAG Hisker, DinAG Hopmann.

## VIII. Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (19):

Die nach dem Steuerberatungsgesetz zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden berufsgerichtlichen Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Dr. Schmalz-Brüggemann 1/8

Vertreter: Die jeweiligen planmäßigen Mitglieder der  
Zivilkammer 10.

Für die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen gehören der Kammer die Vorsitzenden der Strafkammern 13 und 16 an.

Vertreter für diese Entscheidungen: die Beisitzer der Strafkammer 3; sodann die Beisitzer der Strafkammern 1, 2, 7, 8, 9, 11 und 12.



## **B. Vertretungen/Ergänzungsrichterregelung**

### **I.**

Der Sitzungsdienst in der Strafkammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern, auch der Strafvollstreckungskammer, vor. Bei den Sitzungen der Strafkammern hat diejenige Vorrang, die zuerst den Termin zur Hauptverhandlung bestimmt hat. Die Strafvollstreckungskammer hat Vorrang vor den Zivilkammern.

In Vertretungsfällen erfolgt die Vertretung, soweit keine Sonderregelung getroffen ist, durch die Beisitzer der Vertretungskammer in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, danach durch den Vorsitzenden der Vertreterkammer. Bei gleichem Dienstalter ist der an Lebensalter jüngere Richter zunächst zur Vertretung berufen. Ist jedoch der Dienstjüngste der in Betracht kommenden Vertreter ein Proberichter und würde durch seinen Eintritt die Kammer, in welcher der Vertretungsfall eingetreten ist, mit zwei Proberichtern besetzt sein, so tritt an seine Stelle der dienstjüngste Planrichter der zur Vertretung berufenen Kammer.

Bei Ausfall der Vorsitzenden und aller vorsitzfähigen Mitglieder einer der großen Strafkammern oder Zivilkammern übernimmt der Vorsitzende der Vertretungskammer den Vorsitz, im Verhinderungsfall sein Vertreter.

Eine Vertretung im Bereich der großen Strafkammern geht einer Vertretung im Bereich der kleinen Strafkammern und der Zivilkammern vor.

Ist die jeweilige Vertretungskette bei den kleinen Strafkammern erschöpft, sind weitere Vertreter der Vorsitzenden der kleinen Strafkammern die Vorsitzenden der großen Strafkammern in der numerischen Reihenfolge ihrer Bezeichnung, beginnend mit der Strafkammer 1.

### **II.**

Wird die Hinzuziehung eines Ergänzungsrichters in den großen Strafkammern gemäß § 192 Abs. 2 GVG angeordnet, die nicht aus der Kammer selbst erfolgen kann, richtet sich die Hinzuziehung nach der für die hinzuziehende Kammer geltenden Reihenfolge der Vertretungsregelung aus den ersten drei für die Vertretung zuständigen Kammern gemäß Abschnitt A V. Innerhalb der den Ergänzungsrichter stellenden Kammer gilt folgende Reihenfolge: Zuständig ist zunächst der Proberichter. Soweit dieser gemäß § 29 DRiG nicht heranzuziehen ist, sind die beisitzenden Planrichter heranzuziehen; dabei richtet sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter, bei gleichem Dienstalter ist der jeweils lebensjüngste Richter zuständig. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht allen anderen dienstlichen Verpflichtungen vor.

Wird von der Großen Strafkammer des Landgerichts Münster beim Amtsgericht Bocholt (Strafkammer 10) die Hinzuziehung eines Ergänzungsrichters gemäß § 192 Abs. 2 GVG angeordnet, die nicht aus der Kammer selbst erfolgen kann, gilt für die Bestimmung des Ergänzungsrichters folgende Reihenfolge:

- |                  |               |
|------------------|---------------|
| 1. Richter am AG | Dr. Nienhaus, |
| 2. Richter am AG | Wegert,       |
| 3. Richter am AG | Kuhlmann.     |

## C. Allgemeine Richtlinien für die Geschäftsverteilung

### I. Zivilsachen

#### 1. Allgemeine Bestimmungen für alle Zivilsachen

a)

Die nach Spezialgebieten bestimmten Zuständigkeiten gehen auch dann den im Turnussystem bestimmten Zuständigkeiten vor, wenn nur für einen von mehreren Ansprüchen eine besondere Zuständigkeit besteht. Begründet ein Rechtsstreit verschiedene Spezialzuständigkeiten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der im Verhältnis zum gesamten Rechtsstreit den Schwerpunkt bildenden Spezialzuständigkeit, im Zweifel nach der in der Begründung zuerst genannten Anspruchsgrundlage. Dies gilt entsprechend für die Zuständigkeit in Beschwerdesachen. Besteht danach bei einer Kammer eine Zuständigkeit auf einem Spezialgebiet, so ist sie für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Rechtsgebiet zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob Ansprüche im Wege der Klage, der Widerklage oder der Aufrechnung oder ob sonstige Gegenrechte geltend gemacht werden.

b)

Hat eine Kammer über eine Klage, mit der ein Feststellungsanspruch geltend gemacht worden ist, abschließend entschieden, so bleibt sie auch für den Rechtsstreit derselben Parteien bzw. deren Rechtsnachfolger zuständig, in dem der Folgeanspruch aus dem Feststellungsurteil eingeklagt wird, auch wenn inzwischen infolge Änderung der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben wäre.

Entsprechendes gilt,

- wenn Ansprüche auf Auskunft oder Rechnungslegung, auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit und auf Zahlung der sich hieraus ergebenden Schuld statt mit einer Stufenklage mit getrennten Klagen geltend gemacht werden sowie
- für Klagen zur Hauptsache, im Anschluss an ein Arrestverfahren oder ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

c)

Sofern ein Vorprozess anhängig war, gehören Klagen aus §§ 323, 731, 767 und 768 ZPO sowie gemäß § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung, Herausgabe des Titels und/oder Schadensersatz vor die Kammer, bei der der Vorprozess anhängig war.

d)

Wiederaufnahme- (Nichtigkeits- und Restitutions-)klagen werden durch die Kammer bearbeitet, die in dem früheren Prozess entschieden hat.

e)

Richter, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die vor einer personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig.

## 2. Besondere Bestimmungen für erstinstanzliche Zivilsachen (außer Handelssachen)

### a) Grundsätze

Die neu eingehenden allgemeinen Zivilprozesssachen werden auf alle erstinstanzlichen Zivilkammern, denen die Bearbeitung allgemeiner Zivilsachen übertragen ist, im Turnusverfahren verteilt.

Davon abweichend gelten für

- Insolvenzsachen und Geschäftsführerhaftung (ZK 17),
- Erbschaftsangelegenheiten (ZK 2),
- Pressesachen (ZK 14),
- Arzthaftungssachen (ZK 8 und 11),
- Steuerberaterhaftungssachen (ZK 10),
- Transportsachen (ZK 12),
- Bank- und Kapitalanlegersachen (ZK 14),
- Versicherungssachen (ZK 15) und
- Architektensachen (ZK 16)
- Bausachen (ZK 4, ZK 10, ZK 12 und ZK 16)
- Verfahren nach § 21 Abs. 2 und Abs. 3 TTDSG (ZK 14)

die folgenden Grundsätze:

Ist nur einer einzelnen Zivilkammer eine der durch diesen Geschäftsverteilungsplan in Abschnitt A. I. begründete und vorstehend schlagwortartig aufgezählte Spezialzuständigkeit zugewiesen, so erfolgt die Verteilung der entsprechenden neu eingehenden Sachen außerhalb des Turnusverfahrens, aber – sofern die betroffene Kammer am Turnusverfahren teilnimmt – unter Anrechnung auf die ihr in den Turnuskreisen A bzw. B zuzuweisenden allgemeinen Sachen [vgl. im Einzelnen nachfolgend unter Ziffer C. I. 2. b) cc)] bzw. hinsichtlich der Architektensachen (ZK 16) zunächst unter Anrechnung auf den für die Bausachen im Folgenden geregelten

Unterturnus (Turnuskreis D) und später dann unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus in den Turnuskreisen A und B gem. Ziffer C. I. 2. b) cc). In diesem Fall gelten für die Verteilung die allgemeinen Bestimmungen für alle Zivilsachen (oben C. I. 1.).

Ist eine Spezialzuständigkeit auf mehrere Kammern aufgeteilt (Arzthaftungssachen und Bausachen, jeweils einschließlich der diesbezüglichen Regressverfahren gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe), werden die in diese Spezialzuständigkeit fallenden Sachen in einem eigenen Turnuskreis, an dem nur die mit dieser Spezialmaterie befassten Kammern beteiligt sind, verteilt, und zwar – sofern die Kammern am allgemeinen Turnus teilnehmen – ebenfalls unter Anrechnung auf die der betroffenen Kammer in den Turnuskreisen A bzw. B zuzuweisenden allgemeinen Sachen. Innerhalb dieses Unterturnus werden die Sachen jeweils abwechselnd (Turnuszahl 1) auf die Kammern verteilt und zwar unterteilt nach folgenden Gebieten:

- erstinstanzliche Verfahren (Klagen, PKH-Anträge, Selbständige Beweisverfahren, einstweilige Verfügungen und sonstige Anträge);
- Berufungen (einschl. PKH-Anträge und sonstige Anträge) und
- Beschwerden.

## b) Allgemeine Regelungen zum Turnusverfahren

### aa) Turnuskreise

Es werden vier Turnuskreise (A, B, C und D) gebildet:

Im Turnuskreis A werden die als Eilsachen erkennbaren allgemeinen Neueingänge (Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, Anträge zur vorläufigen Kontenpfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59)) verteilt.

Im Turnuskreis B werden alle verbleibenden allgemeinen Zivilsachen (einschließlich der selbständigen Beweisverfahren) verteilt.

Im Turnuskreis C werden Streitigkeiten aus den der 8. und 11. Zivilkammer zugewiesenen Arzthaftungssachen verteilt.

Im Turnuskreis D werden Streitigkeiten aus den der 4., 10., 12. und 16. Zivilkammer zugewiesenen Bausachen verteilt.

#### bb) Wachtmeisterei

In der Wachtmeisterei (unter Einschluss der ERV-Stelle) werden alle einzutragenden Neueingänge erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für erstinstanzliche Zivilprozesssachen so weit es sich um Papiereingänge handelt mit einem Tagesdatum versehen und entsprechend den Vorgaben der Dienstanweisung „Ersetzendes Scannen“ digitalisiert. Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei in Papierform eingegangenen Neueingänge ersetzend gescannt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge digitalisiert werden.

Sowohl die digitalisierten als auch die elektronisch eingereichten Neueingänge werden in der Reihenfolge ihres Einganges im Behördenpostfach der Fachanwendung e<sup>2</sup>A mit einem digitalen Turnusstempel mit fortlaufender Nummerierung versehen.

Bei Eingängen, die zunächst nicht als Handelssachen erkannt und deshalb der ZEG der erstinstanzlichen Zivilkammern übergeben wurden, wird von der ZEG der erstinstanzlichen Zivilkammern veranlasst, dass durch die ERV-Stelle ein neuer Turnusstempel für die KfH angebracht wird und die ZEG-KfH umgehend von dem neuen Eingang informiert wird, Anschließend wird der Vorgang dann von der ZEG-KfH entsprechend den für diese geltenden Regeln weiterbearbeitet. Entsprechend wird mit den Sachen verfahren, die von einer Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen verwiesen oder abgegeben werden.

#### cc) Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für erstinstanzliche Zivilsachen (ZEG-Zivil)

(1)

In der Eingangsgeschäftsstelle für erstinstanzliche Zivilprozesssachen werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge in ein Register eingetragen. Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die zuständigen Zivilkammern in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Zivilkammern, beginnend mit der 2. Zivilkammer, entsprechend dem für jede Zivilkammer festgelegten Blockturnus nach den Turnuszahlen verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Zivilkammer mit der höchsten Kammernummer (17. Zivilkammer) beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder bei der Zivilkammer mit der niedrigsten Kammernummer (2. Zivilkammer). Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

(2)

Bei der Zuweisung der neu eingehenden Sachen entsprechend dem Turnussystem sind die Sachen, für die eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Spezialzuständigkeit begründet ist, entsprechend der

nachfolgenden Regeln auf die Spezialkammern zu verteilen. Ist einer Zivilkammer neben der Spezialzuständigkeit auch die Bearbeitung allgemeiner Zivilsachen zugewiesen, sind die der Spezialzuständigkeit zuzuordnenden Neueingänge auf die Zuweisung allgemeiner Sachen im Turnus anzurechnen (Eilsachen auf den Turnuskreis A, soweit die Kammer daran teilnimmt, sonstige Sachen auf den Turnuskreis B), und zwar in der Weise, dass der betroffenen Kammer – entsprechend der Wertigkeit der anzurechnenden Sachen [vgl. dazu nachfolgend (3)] – bei der bzw. den zeitlich nachfolgenden Zuteilung(en) allgemeiner Zivilsachen im Blockturnus entsprechend weniger Sachen zugeteilt werden. Für jede Sache aus dem Bereich der Spezialzuständigkeit werden jeweils eine oder bei entsprechender anderweitiger Wertigkeit [vgl. dazu nachfolgend (3)] entsprechend mehr oder weniger Sachen aus dem jeweiligen Turnuskreis zugeteilt. Beschwerdesachen aus dem Bereich der Sonderzuständigkeit werden nicht auf den Turnus angerechnet.

Soweit der 10. Zivilkammer eine erstinstanzliche Steuerberaterhaftungssache zugeteilt wird, wird diese zunächst bei der 10. Zivilkammer auf den Turnuskreis D (Bausachen) (eine Bausache für eine Steuerberatersache) und dann auf den Turnuskreis B entsprechend der vor- und der nachstehenden Regelung und Wertigkeit angerechnet.

### (3)

Die Wertigkeit der anzurechnenden Sachen (einschließlich der den jeweiligen Kammern speziell zugewiesenen Regressverfahren) wird wie folgt festgelegt:

- Bei Insolvenzsachen und Geschäftsführerhaftung (ZK 17): Für jede vierte neu eingehende Sache dieser Spezialmaterie werden der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Zivilsachen im Turnus B nicht eine, sondern zwei Sachen weniger zugeteilt.
- Arzthaftungssachen (ZK 8 und 11): Für jede vierte neu im Turnuskreis C eingehende Sache dieser Spezialmaterie (einschließlich der Produkthaftung für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie der Ansprüche aus dem Arzneimittelgesetz) werden der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Zivilsachen im Turnus B nicht eine, sondern vier Sachen weniger zugeteilt.
- Steuerberaterhaftungssachen (ZK 10): Für jede zweite neu eingehende Sache dieser Spezialmaterie werden der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Zivilsachen im Turnus B nicht eine, sondern zwei Sachen weniger zugeteilt.
- Transportsachen (ZK 12): Für jede vierte neu eingehende Sache dieser Spezialmaterie werden der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Zivilsachen im Turnus B nicht eine, sondern zwei Sachen weniger zugeteilt.
- Kapitalanlegersachen (ZK 14): Für jede zweite neu eingehende Sache dieser Spezialmaterie werden der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Zivilsachen im Turnus B nicht eine, sondern zwei Sachen weniger zugeteilt.

- Banksachen i.S.d. § 1 Abs. 1 KWG mit Ausnahme der Regressverfahren gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe in diesem Bereich (ZK 14): Für jede vierte neu eingehende Sache dieser Spezialmaterie werden der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Zivilsachen im Turnus B eine Sache mehr zugeteilt.
- Versicherungssachen (ZK 15): Für jede vierte neu eingehende Sache dieser Spezialmaterie werden der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Zivilsachen im Turnus B nicht eine, sondern zwei Sachen weniger zugeteilt.
- Architektensachen (ZK 16): Für jede zweite neu eingehende Sache dieser Spezialmaterie werden der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Zivilsachen im Turnus B nicht eine, sondern zwei Sachen weniger zugeteilt.
- Bausachen (ZK 4, 10, 12 und 16): Für jede zweite im Turnuskreis D neu eingehende Sache dieser Spezialmaterie werden der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Zivilsachen im Turnus B nicht eine, sondern zwei Sachen weniger zugeteilt.

Dies gilt nicht für die anzurechnenden Berufungsverfahren und die selbständigen Beweisverfahren aus den Spezialgebieten; diese haben die gleiche Wertigkeit wie allgemeine Zivilsachen und werden mit dem einfachen Wert im Turnuskreis B angerechnet.

Alle anderen Spezialzuständigkeiten (derzeit Erbsachen, Finanzdienstleistungsgeschäfte i.S.d. § 1 Abs. 1a KWG, Pressesachen und Verfahren nach § 21 TTDSG) haben im Rahmen der Verteilung im Turnussystem die gleiche Wertigkeit wie allgemeine Zivilsachen.

#### dd) Turnuszahl

Für die im Turnuskreis A (Eilsachen) zu verteilenden Sachen beträgt die Turnuszahl für alle Zivilkammern jeweils 1.

Die für den Turnuskreis B maßgebliche Turnuszahl jeder Zivilkammer ist in Abschnitt A. I. festgelegt (Turnuszahl B).

Für den Turnuskreis C beträgt die Turnuszahl 1.

Für den Turnuskreis D beträgt die Turnuszahl 1. Abweichend hiervon beträgt sie bei der Zivilkammer 10 in jedem 5. Turnusdurchgang 0.

#### ee) Weitere Bestimmungen zum Turnusverfahren



(1)

Die Eingangsgeschäftsstelle für erstinstanzliche Zivilprozesssachen darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen oder per Telefax eingehen – sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben und dort, wie oben unter C. I. 2. b) bb) bestimmt, zu erfassen.

(2)

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, der mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbunden ist, gilt nur als ein Eingang. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher PKH-Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Zivilkammer zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt dann nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

(3)

Eine mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbundene Klage gilt nur als ein Eingang. Wird nach einem Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe Klage erhoben, fällt diese Klage in die Zuständigkeit der Zivilkammer, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Zivilkammer nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

(4)

Für weggelegte sowie für abgeschlossene Verfahren und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen Entscheidungen die bisherige Kammer zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Zivilkammer nicht mehr, wird das Verfahren im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

(5)

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Zivilkammer oder nach erneuter Verweisung an das Landgericht Münster nimmt ein Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Zivilkammer aufgelöst worden ist. Andernfalls bleibt diese Kammer zuständig.

(6)

Wird eine im Turnus zugewiesene Sache an eine Kammer für Handelssachen des Landgerichts Münster abgegeben oder verwiesen, findet für diese Sache eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt; im nächsten Blockturnus wird der verweisenden Zivilkammer daher eine zusätzliche Sache zugewiesen.

(7)

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch die nach § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren, gelten innerhalb des einzelnen Turnusblocks einer Kammer als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die zuerst mit der Sache befasste Kammer auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren. Die übernommenen Sachen werden bei der zuerst mit der Sache befassten Kammer auf den Blockturnus nicht angerechnet.

(8)

Wenn in derselben Sache gleichzeitig und in einem Schriftsatz ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes und eine damit verbundene Klage eingehen, ist diese Sache nach den oben geregelten Vorschriften für Eilsachen zu verteilen und einzutragen. Beide Verfahren sind der danach zuständigen Zivilkammer zuzuweisen, wobei die zweite Sache (Hauptsache) (ggf. mit der entsprechenden Bewertung als Spezialmaterie) wie ein Neueingang auf den nächsten Blockturnus im Turnuskreis B bzw. bzgl. der Arzt- und Bausachen auf den nächsten Spezialturnus und sodann auf den nächsten Blockturnus Turnuskreis B - angerechnet wird.

(9)

In allen Fällen der Abtrennung werden die Verfahren von der ursprünglich zuständigen Zivilkammer weiterbearbeitet, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Abweichend hiervon werden bei der Trennung eines Prozesses, in dem mehrere Personen, die nicht nach den §§ 428, 432 BGB verbunden sind, Ansprüche gegen den- oder dieselben Beklagten geltend machen, die abgetrennten Verfahren auf den jeweiligen Turnus angerechnet.

(10)

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Zivilkammern anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Behandlung der verbundenen Sachen auf die Zivilkammer über, welche die Verbindung angeordnet hat. Die übernommenen Sachen werden bei der Kammer, welche die Verbindung angeordnet hat, auf den Blockturnus angerechnet; der abgebenden Kammer wird dafür keine neue Sache zugeteilt.

(11)

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus im Sinne von C. I. 2. b) cc) (1) ist zuständigkeitsbegründend. Bei einer Spezialzuständigkeit oder in den Fällen, in denen aus sonstigen Gründen eine andere Zivilkammer zuständig ist, ist die Abgabe an die an sich zuständige Kammer nicht mehr möglich, sobald die Übersendung der Klageerwiderung veranlasst oder mündlich verhandelt wurde oder ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ergangen ist; gleiches gilt bei einem Prozesskostenhilfeantrag bis zur Veranlassung der Zustellung der Stellungnahme des Antragsgegners. Dies gilt nicht für solche Verfahren, in denen sich die

Zuständigkeit einer Spezialkammer aus § 72 a GVG ergibt. Hier kann auch noch nach diesem Zeitpunkt die Abgabe erfolgen.

(12)

Wird einer Kammer im Blockturnus eine Sache zugewiesen, die in die vorrangige Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer fällt, erfolgt die Abgabe – sofern sie noch möglich ist – ausschließlich über die ZEG für erstinstanzliche Zivilprozesssachen. Erst danach wird die Sache unmittelbar an die Geschäftsstelle der zuständigen Kammer weitergeleitet. Wird eine Sache an eine – wegen des Turnus noch nicht konkret feststehende – allgemeine Zivilkammer oder wegen einer Spezialzuständigkeit für Arzthaftungssachen oder Bausachen an eine an einem entsprechenden Unterturnus teilnehmende Kammer abgegeben, wird von der ZEG der erstinstanzlichen Zivilkammern veranlasst, dass durch die ERV-Stelle ein neuer Turnusstempel angebracht wird. Anschließend wird der Vorgang dann entsprechend der Zuteilungsregeln über den Turnus zugewiesen. Ein Ausgleich für die Abgabe einer Sache findet in der Weise statt, dass die abgebende Kammer im nächsten Blockturnus über ihre Turnuszahl hinaus eine zusätzliche Sache erhält. Die übernommene Sache wird – entsprechend deren Wertigkeit – bei der übernehmenden Kammer auf deren Blockturnus angerechnet, sofern die Kammer am Turnusverfahren teilnimmt.

(13)

Wird eine Sache von der ZEG einer Zivilkammer ausnahmsweise außerhalb des Turnusverfahrens nach den o.g. allgemeinen Bestimmungen (z.B. gem. Abschnitt C. I. 1. b) bis d)) unmittelbar zugewiesen, ist dies durch einen besonderen Hinweis der Geschäftsstelle an diese Kammer deutlich zu machen. Für die ggf. erforderliche Anrechnung gelten die vorstehenden Regeln (unter Ziffer (12)).

(14)

Für die im Turnusverfahren zu verteilenden Sachen gelten ergänzend die allgemeinen Bestimmungen für alle Zivilsachen (oben C. I. 1.) entsprechend, sofern ihre Anwendung nicht durch die Besonderheiten des Turnusverfahrens ausgeschlossen ist.

### 3. Besondere Bestimmungen für Berufungs- und Beschwerdesachen

Soweit sich die Zuständigkeit in Berufungs- und Beschwerdesachen nach Buchstaben richtet, ist sie nach den Anfangsbuchstaben des Hausnamens oder der amtlichen Bezeichnung des in der angefochtenen Entscheidung an erster Stelle genannten Beklagten/Antragsgegners zu bestimmen, sofern dieser Beklagte/Antragsgegner am Berufungs- oder Beschwerdeverfahren in der Hauptsache beteiligt ist.

a)

Bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen oder einen Adelsnamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des ersten Eigennamens; Adelsbezeichnungen und sonstige unselbständige Zusätze werden nicht berücksichtigt. Demgemäß ist z. B. bei Namen wie An der Brügge, Graf von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend und bei Schulze mit Doppelnamen der Buchstabe Sch entscheidend, bei einem Doppelnamen wie z. B. Altebohne-Lankowski ist der Buchstabe A entscheidend; bei Namen wie z.B. Al Danasch oder El Danasch der Buchstabe D.

b)

Bei einer eingetragenen Firma, die einen Personennamen enthält, entscheidet dieser, und zwar der Zuname; enthält die Firma lediglich einen Vornamen, so entscheidet dieser auch dann, wenn ihm der Zusatz „Sankt“ oder „St.“ vorausgeht. Daher ist bei der „Vereinsbrauerei Scharbeck u. Co. AG Paderborn“ der Buchstabe Sch maßgebend, bei der „Ludgeri-Schnellreinigung Münster“ der Buchstabe L.

c)

Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei der „Rheinischen Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft AG in Köln“ der Buchstabe R. Bei einer Firma oder Versicherung, die unter Verwendung einer Abkürzung firmiert, ist der erste Buchstabe der angegebenen Firmen- bzw. Versicherungsbezeichnung entscheidend, also bei der LVM-Versicherung der Buchstabe L (noch vor La) und bei der R + V Versicherung der Buchstabe R (noch vor Ra). Insoweit ist die Kammer zuständig, zu deren Zuständigkeit die Buchstabenkombination aus dem fraglichen Anfangsbuchstaben und dem a als zweiten Buchstaben gehört.

d)

Bei Firmennamen, die lediglich aus Ziffern bestehen, ist der Anfangsbuchstabe des Zahlwortes der ersten Ziffer entscheidend, also bei der Firma 12 der Buchstabe E.

Entsprechendes gilt für Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.

e)

Bei politischen Parteien ist der ausgeschriebene, wenn auch in der angefochtenen Entscheidung abgekürzte Name der Partei maßgebend, also z. B. Freie Demokratische Partei statt FDP.

f)

Bei einer nicht eingetragenen Gesellschaft richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Wort des Namens oder der Objektbezeichnung, unter dem die Gesellschaft im Rechtsverkehr auftritt. Insoweit gilt Buchstabe b) – d) entsprechend. Ist Beklagte eine ARGE/ Arbeitsgemeinschaft/ Bauherrngemeinschaft (oder ähnliche Sammelbezeichnung), so zählt dieses Wort bei der Zuständigkeitsbestimmung nicht mit. Tritt die Gesellschaft nicht unter einem Namen im Rechtsverkehr auf, so ist der erste in der angefochtenen Entscheidung genannte Gesellschaftername entscheidend.

g)

Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft gilt: beginnt der Name der Beklagten mit „Wohnungs-“ oder „Eigentum-“, „Eigentümer-“, so zählt dieses Wort bei der Zuständigkeitsbestimmung nicht mit.

h)

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, z. B. Gemeinden, Kirchengemeinden, Sparkassen, Verbände usw., ist der erste in deren Bezeichnung vorkommende Eigenname entscheidend, also bei dem Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinde Mark, die katholische Kirchengemeinde St. Agatha in Münster-Angelmodde oder Dreifaltigkeit in Münster, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die Sparkasse Münsterland-Ost, den Wasserverband Bocholter Aa der unterstrichene Buchstabe.

Der Zusatz „Bad“, „Sankt“ oder „St.“ gilt nicht als Eigenname.

i)

Ist in der angefochtenen Entscheidung eine nicht rechtsfähige und im Zivilprozess nicht parteifähige Behörde oder Einrichtung als Partei bezeichnet worden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem maßgeblichen Buchstaben des Rechtsträgers der Behörde. Demgemäß ist z.B. bei der Bezeichnung des Beklagten als Finanzamt Münster-Innenstadt das Land Nordrhein-Westfalen maßgebend.

j)

Wenn die Zuständigkeit aufgrund einer in der angefochtenen Entscheidung angeführten und im Zeitpunkt des Eingangs bei dem Landgericht unzutreffenden Parteibezeichnung angenommen worden ist, ist das Verfahren an die zuständige Kammer abzugeben, es sei denn, vor der unzuständigen Kammer ist bereits streitig verhandelt worden, ein Beweisbeschluss oder ein Versäumnisurteil ergangen. Es ist unerheblich, aus welchem Grunde die Partei unrichtig bezeichnet worden ist.

#### 4. Besondere Bestimmungen für Handelssachen

Die neu eingehenden Handelssachen werden auf die Kammern für Handelssachen nach den nachfolgenden Regeln im Turnusverfahren verteilt.

##### a) Grundsätze

Die Bestimmungen für die Turnusverteilung erstinstanzlicher Zivilsachen (oben Abschnitt C. I. 2.) gelten für die Verteilung der Handelssachen entsprechend.

##### b) Turnuskreise

Für die Verteilung im Turnusverfahren gelten die folgenden Regelungen:

Es werden zwei Turnuskreise (A und B) gebildet:

Im Turnuskreis A werden die als Eilsachen erkennbaren allgemeinen Neueingänge (Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie Beschwerden) verteilt.

Im Turnuskreis B werden alle verbleibenden allgemeinen Handelssachen (einschließlich selbständige Beweisverfahren und Berufungen) verteilt.

c) Wachtmeisterei

In der Wachtmeisterei (unter Einschluss der ERV-Stelle) werden alle einzutragenden Neueingänge erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die zentrale Eingangsgeschäftsstelle der Kammern für Handelssachen soweit es sich um Papiereingänge handelt mit einem Tagesdatum versehen und entsprechend den Vorgaben der Dienstanweisung „Ersetzendes Scannen“ digitalisiert. Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei in Papierform eingegangenen Neueingänge ersetzend gescannt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge digitalisiert werden.

Sowohl die digitalisierten als auch die elektronisch eingereichten Neueingänge werden in der Reihenfolge ihres Einganges im Behördenpostfach der Fachanwendung e<sup>2</sup>A mit einem digitalen Turnusstempel mit fortlaufender Nummerierung versehen.

d) Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Handelssachen (ZEG-KfH)

In der ZEG-KfH werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge in ein Register eingetragen. Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die zuständigen Handelskammern in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Kammern, beginnend mit der 1. Kammer für Handelssachen, entsprechend dem für jede Kammer für Handelssachen festgelegten Blockturnus nach den Turnuszahlen verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Kammer für Handelssachen mit der höchsten Kammernummer (6. Kammer für Handelssachen) beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder bei der Kammer für Handelssachen mit der niedrigsten Kammernummer (1. Kammer für Handelssachen). Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

e)

Wird eine im Turnus zugewiesene Sache an eine allgemeine Zivilkammer des Landgerichts Münster abgegeben oder verwiesen, findet für diese Sache eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt; im nächsten Blockturnus wird der verweisenden Kammer für Handelssachen daher eine zusätzliche Sache zugewiesen.

f)

Die für die Turnuskreise A und B maßgebliche Turnuszahl jeder Kammer für Handelssachen ist in Abschnitt A. IV. festgelegt.

## **II. Strafsachen**

### **1. Allgemeine Bestimmungen für alle Strafsachen**

a)

Die Richter, die mit Ablauf des Geschäftsjahres (31.12.) aus einer Strafkammer ausscheiden, bleiben für die Strafverfahren, in denen sie in der Hauptverhandlung mitwirken und die Hauptverhandlung bis zum 31.12. begonnen hat, bis zum Abschluss der Hauptverhandlung zusätzlich Mitglied der betreffenden Strafkammer. Ihre Tätigkeit in dieser Strafkammer hat Vorrang gegenüber ihrer anderweitigen Tätigkeit. Das gilt entsprechend für die Richter, die bis zum Ablauf des 31.12. für den Fall der Hinzuziehung eines weiteren Richters in den kleinen Strafkammern gemäß § 76 Abs. 6 GVG zuständig sind. Gleiches gilt für Richter, die mit Ablauf eines Stichtages im laufenden Geschäftsjahr aus einer Kammer ausscheiden für Strafverfahren, in denen sie in der Hauptverhandlung mitwirken und in denen die Hauptverhandlung vor dem Stichtag begonnen hat.

b)

Sofern nichts anderes bestimmt ist, hat die Tätigkeit der Richter, die auch in Strafkammern eingesetzt sind, Vorrang vor der Tätigkeit in einer Nichtstrafkammer. Die Tätigkeit in einer großen Strafkammer hat Vorrang vor der Tätigkeit in einer kleinen Strafkammer oder Strafvollstreckungskammer.

c)

Im Falle eines Wiedereinsetzungsgesuchs gegen die Versäumung der Hauptverhandlung in Berufungssachen, im Falle der Abtrennung eines Teils eines Verfahrens in personeller oder sachlicher Hinsicht und im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens nach vorläufiger Einstellung gemäß § 205 StPO bleibt die Kammer zuständig, deren Zuständigkeit im Zeitpunkt der versäumten Hauptverhandlung bzw. der Anordnung der Abtrennung oder der vorläufigen Einstellung gegeben war.

d)

Als Untersuchungshaft im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans gilt es auch, wenn die Untersuchungshaft zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklage beim Landgericht Münster unterbrochen ist, weil sich der betreffende

Angeschuldigte in anderweitiger Haft befindet. Ferner gilt als Untersuchungshaft auch die einstweilige Unterbringung.

e)

Verfahren, die gemäß § 275 a StPO i.V.m. § 66 b StGB, § 106 V und VI JGG einen Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung beinhalten, werden – außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung hierauf – der Kammer zugewiesen, die als Tatgericht entschieden hat.

f)

Wenn nach der rechtlichen Würdigung der Anklage oder des mit der Berufung angefochtenen Urteils des Amtsgerichts außer einer Verkehrsstraftat in Tateinheit oder Tatmehrheit auch andere Straftaten in Betracht kommen, so entfällt die Zuständigkeit der 9., 5. und 23. Strafkammer nur dann, wenn die anderen Straftaten eindeutig das Schwergewicht der Strafsachen bilden. Eine Straftat gemäß § 316 a StGB gilt nicht als Verkehrsstrafsache.

g)

Dem/der mit den Aufgaben der zentralen Eingangsstelle betrauten Geschäftsstellenbeamten/in einschließlich der mit der Pflege der EDV-Daten befassten Personen ist es untersagt, außer dem Präsidenten des Landgerichts, seinem Vertreter oder dem mit der Geschäftsverteilung befassten richterlichen Dezernenten oder dessen Vertreter Auskünfte über den aktuellen Stand der jeweiligen Turnuszuteilung zu geben.

Der Präsident des Landgerichts und seine Vertreter sind berechtigt, einem Verteidiger oder sonstigen Verfahrensbevollmächtigten auf dessen Antrag Einsicht in die Unterlagen der Eingangsstelle zu gewähren.

Ab der Mitte eines Monats dürfen den Mitarbeitern des Gerichts indes Übersichten über die Zuteilung mit dem Stand des letzten Tages des Vormonats zur Verfügung gestellt werden.

## **2. Besondere Bestimmungen für die großen Strafkammern**

### **a) Allgemeines**

aa)

Für Beschwerden und sonstige Anträge, die während der Anhängigkeit in der Instanz angebracht werden, ist die Kammer zuständig, die mit der Hauptsache befasst ist oder war.

Für nachträgliche Entscheidungen (einschließlich der Bewährungsaufsicht), die nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu treffen sind (z. B. Widerruf der Strafaussetzung, Stellungnahme zu einem Gna-



dengesuch, Gesamtstrafenbeschlüsse), ist die Kammer zuständig, welche die letzte abschließende Entscheidung in der Hauptsache getroffen hat, sei es auch nur zum Strafausspruch, soweit nicht die Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer gegeben ist.

Abweichend hierzu ist für nachträgliche Entscheidungen in den vor dem 31.12.2020 erledigten Verfahren der Strafkammer 22 die Strafkammer 7 zuständig.

An die Stelle einer nicht mehr bestehenden Strafkammer tritt jeweils die (nach ihrer Bezifferung) nachfolgende große Strafkammer (mit Ausnahme der Strafkammer 10), an die Stelle der (nach ihrer Bezifferung) letzten Kammer tritt die (nach ihrer Bezifferung) erste Kammer; wenn eine Kammer ihre Spezialzuständigkeit (z.B. als Schwurgericht oder Wirtschaftskammer) verliert, tritt an ihre Stelle die nächste entsprechende Spezialkammer. An die Stelle einer nicht mehr bestehenden Hilfsstrafkammer tritt – soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan nichts anderes geregelt ist - die Kammer, die durch die Hilfsstrafkammer entlastet worden war.

bb)

„Anklagen“ im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes sind Anklagen (§ 170 Abs. 1 StPO) und Anträge im Sicherungsverfahren (§ 413 StPO).

b) **Turnussystem für die großen Strafkammern:**

**aa) Grundsätze**

Die allgemeinen erstinstanzlichen Strafsachen (z.B. Anklagen, sonstige Anträge) sowie Beschwerden,

- mit Ausnahme der nach Ziffer A V. der Großen Strafkammer des Landgerichts Münster beim Amtsgericht Bocholt (Strafkammer 10) zugewiesenen Sachen,

aber

- einschließlich derjenigen allgemeinen Strafsachen, in denen Entscheidungen von Strafkammern – auch anderer Landgerichte – durch den Bundesgerichtshof oder ein Oberlandesgericht aufgehoben sind und die vom Landgericht Münster zu bearbeiten sind, sowie derjenigen Verfahren, die von einem Gericht niederer Ordnung an das Landgericht Münster verwiesen wurden (§ 270 StPO), derjenigen Verfahren, die nach § 225a StPO übernommen wurden, derjenigen Verfahren, die nach § 209 Abs. 2 StPO von einem Gericht niederer Ordnung an das Landgericht abgegeben wurden und derjenigen Verfahren, die von einer Wirtschaftskammer oder dem Schwurgericht gem. § 209a StPO oder von der Jugend-/Jugendschutzkammer vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet werden und der Wiederaufnahmeverfahren (§ 140a GVG),

- einschließlich der an eine andere Kammer zurückverwiesenen oder vor ihr eröffneten Sachen der großen

Strafkammer des Landgerichts Münster bei dem Amtsgericht Bocholt

werden im Turnusverfahren verteilt.

### **bb) Turnuskreise**

Es werden 14 Turnuskreise gebildet:

Im Turnuskreis A werden alle allgemeinen Strafsachen verteilt (Nichthaftsachen).

Im Turnuskreis B werden allgemeinen Strafsachen verteilt, in denen zum Zeitpunkt des Eingangs bei dem Landgericht Münster mindestens gegen einen der Beschuldigten/Angeschuldigten die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung angeordnet ist und vollzogen wird (Haftsachen).

Im Turnuskreis C werden Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, verteilt.

Im Turnuskreis D werden die den Wirtschaftsstrafkammern (§ 74 c GVG) zugewiesenen Strafsachen verteilt (Nichthaftsachen).

Im Turnuskreis E werden die den Wirtschaftsstrafkammer (§ 74 c GVG) zugewiesenen Strafsachen verteilt, denen zum Zeitpunkt des Eingangs bei dem Landgericht Münster mindestens gegen einen der Beschuldigten/Angeschuldigten die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung angeordnet ist und vollzogen wird (Haftsachen).

Im Turnuskreis F werden die den Wirtschaftsstrafkammern (§ 74 c GVG) zugewiesenen Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, verteilt.

Im Turnuskreis G werden die Kostenbeschwerden (dem Grunde oder der Höhe nach), Beschwerden oder sofortige Beschwerden nach § 11 RPfG sowie die Beschwerden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, auch in Jugendsachen (außer den Amtsgerichtsbezirken Bocholt und Borken), allerdings unbeschadet der gesetzlichen Regelung der §§ 74 c Abs. 2, 73 Abs. 1 GVG verteilt; außerdem für die Kammern für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG) die Beschwerden (einschließlich Kostenbeschwerden) in Bußgeldsachen (außer den Amtsgerichtsbezirken Bocholt und Borken), auch in Jugendsachen.

Im Turnuskreis H werden die erstinstanzlichen Jugend- sowie die vor der Jugendkammer angeklagten Jugendschutzsachen sowie die Jugendschutzsachen im Sinne der Regelung unter A V. Große Strafkammer 1 b), soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 9 oder der Strafkammer 10 (auswärtige Strafkammer) gegeben ist (Nichthaftsachen), verteilt. Über diesen Turnus werden auch die an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen der Strafkammern 3, 9 und 10 verteilt, soweit diese als Jugend- oder Jugendschutzkammer entschieden haben.

Im Turnuskreis I werden die erstinstanzlichen Jugend- sowie die vor der Jugendkammer angeklagten Jugendschutzsachen sowie die Jugendschutzsachen im Sinne der Regelung unter A V. Große Strafkammer 1 b), soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 9 oder der Strafkammer 10 (auswärtige Strafkammer) gegeben ist und in denen zum Zeitpunkt des Eingangs bei dem Landgericht Münster mindestens gegen einen der Beschuldigten/Angeschuldigten die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung angeordnet ist und vollzogen wird (Haftsachen), verteilt. Über diesen Turnus werden auch die an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen der Strafkammern 3, 9 und 10 verteilt, soweit diese als Jugend- oder Jugendschutzkammer entschieden haben.

Im Turnuskreis J werden die Anträge und Beschwerden in Jugend- sowie in Jugendschutzsachen, in denen die Jugendkammer angerufen wurde sowie in Jugendschutzsachen im Sinne der Regelung unter A V. Große Strafkammer 1 b), verteilt, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen und in denen nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 9 oder der Strafkammer 10 gegeben ist.

Im Turnuskreis K werden die Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts aus dem gesamten Landgerichtsbezirk, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 9 und 10 (auswärtige Strafkammer) gegeben ist, verteilt.

Im Turnuskreis L werden die den Schwurgerichten (§ 74 Abs. 2 GVG) zugewiesenen Strafsachen verteilt (Nichthaftsachen).

Im Turnuskreis M werden die den Schwurgerichten (§ 74 Abs. 2 GVG) zugewiesenen Strafsachen verteilt, denen zum Zeitpunkt des Eingangs bei dem Landgericht Münster mindestens gegen einen der Beschuldigten/Angeschuldigten die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung angeordnet ist und vollzogen wird (Haftsachen).

Im Turnuskreis N werden die den Schwurgerichten (§ 74 Abs. 2 GVG) zugewiesenen Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, verteilt.

Soweit eine Sache zunächst als Nichthaftsache eingegangen ist und im entsprechenden Turnuskreis erfasst wurde, ändert sich an der Zuordnung zu diesem Turnuskreis auch dann nichts, wenn die Sache später zu einer Haftsache wird.

### **cc) Wachtmeisterei**

In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden, den großen Strafkammern zugewiesene Verfahren erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Zentrale Eingangsstelle für Strafsachen Große Kammern mit einem Tagesdatum versehen. Bei den Eingängen, die elektronisch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eingegangen sind, gilt als Eingangsdatum das Datum des Tages, an dem der Eingang (der Dienstanweisung zur Behandlung von elektronischen Posteingängen im Rahmen von ERV-PUR für das Landgericht Münster entsprechend) ausgedruckt in der Wachtmeisterei vorlag. Die gesamten Eingänge eines Tages werden gesammelt und am nächsten Tag in die Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen Große Kammern gegeben. Die Eingänge eines Tages werden also erst am Folgetag von der ZEG erfasst und bearbeitet.

### **dd) Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen Große Kammern (ZEG GS)**

In der Eingangsgeschäftsstelle werden die Eingänge in ein Register eingetragen. Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.

Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge und Erfassung im jeweiligen Turnuskreis werden die Verfahren wie folgt sortiert: Es wird das staatsanwaltliche Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt. Maßgeblich ist zunächst die Abteilung, beginnenden mit der niedrigsten. Bei mehreren Eingängen aus der gleichen Abteilung, ist das Jahr des Aktenzeichens, beginnenden mit dem niedrigsten und zuletzt die Nummer vor der Jahreszahl, beginnend mit der niedrigsten, maßgebend.

Nach der Sortierung werden die Eingänge mit dokumentenechtem Stift neben dem Eingangsstempel in der entsprechenden Reihenfolge mit einer jährlich fortlaufenden Kontrollnummer versehen, die in das Eingangsregister zu übernehmen ist.

Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen führen. Für diesen Fall ist das Verfahren mit dem ältesten Angeschuldigten/Beschuldigten zuerst einzutragen.

Wenn es zu einem einzutragenden Verfahren kein staatsanwaltliches Aktenzeichen gibt, gilt folgendes:

Bei der Sortierung der einzutragenden Verfahren werden die Verfahren ohne staatsanwaltliches Aktenzeichen vor allen anderen Verfahren einsortiert. Wenn an einem Tag mehrere solcher Verfahren einzutragen sind, richtet sich deren Reihenfolge untereinander absteigend nach dem Alter des Angeschuldigten/Beschuldigten.

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, so ist sie unverzüglich der ZEG GS zuzuleiten und dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur ZEG GS gelangt ist, zu behandeln und gemäß der hier geregelten Bestimmungen zuzuweisen.

### **ee) Allgemeines Turnusverfahren**

(1)

#### **Reihenfolge der Zuweisung**

Es werden sodann alle bei der ZEG GS eingegangenen Verfahren eines Tages nach den nachfolgenden Bestimmungen auf die Kammern verteilt und Aktenzeichen zugewiesen.

Dabei werden zunächst die Verfahren zugeteilt, bzgl. derer eine gesetzliche (§§ 74 Abs. 2, 74a, 74b, 74c GVG) oder durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Spezialzuständigkeit begründet ist. Sodann werden die verbleibenden allgemeinen Strafsachen und die Anträge und Beschwerden gem. den nachfolgenden Regelungen zugewiesen.

(2)

#### **Allgemeine Verfahren**

Die allgemeinen Strafsachen und die Anträge und Beschwerden werden in der sich aus der o.g. Regelung ergebenden Reihenfolge getrennt nach Turnuskreisen auf die an den entsprechenden Turnuskreisen beteiligten, zuständigen Strafkammern in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Strafkammern entsprechend dem für jede Strafkammer festgelegten Turnus (Turnuszahlen A, B und C) verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Strafkammer mit der höchsten Kammernummer (derzeit Strafkammer 22) beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder mit der Strafkammer mit der niedrigsten Kammernummer (derzeit Strafkammer 2). Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde. Eine neu gegründete (am Turnus teilnehmende) Kammer wird sofort entsprechend ihrer Bezeichnung in die Turnusliste eingefügt.

Wird für eine Kammer nach dieser oder einer der nachfolgenden Bestimmungen eine AR-Sache eingetragen, wird der Kammer im Turnuskreis C sofort eine weitere neue Sache zugewiesen. Sie erhält also in diesem Turnusdurchgang neben der üblichen ihr zugewiesenen Sache eine weitere. *(Die AR-Sachen werden also zwar im Turnusverfahren mitvergeben, auf den Turnus aber nicht angerechnet.)*

(3)

Soweit es sich um eine aufgehobene und an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesene oder vor einer anderen Kammer eröffnete Sache handelt, ist die Sache unverzüglich an die ZEG GS zuzuleiten und dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur ZEG GS gelangt ist, zu behandeln und gemäß der hier geregelten Bestimmungen zuzuweisen.

Wenn danach nach dem Turnus die ursprünglich zuständige Kammer mit der Zuteilung der nächsten Sache an der Reihe wäre, ist die Sache bei der nächsten nach dem Turnus zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus einzutragen. Die übersprungene Kammer erhält dann dafür die nächste eingehende Sache.

(4)

Hinsichtlich der Anträge und Beschwerden ist eine einmal mit der Sache befasst gewesene Kammer für alle weiteren Entscheidungen über Anträge und Beschwerden aus dem Ermittlungsverfahren zuständig. Maßgeblich für die Frage, ob es sich um dasselbe Ermittlungsverfahren handelt, ist das Js-Aktenzeichen, das das Verfahren im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung hatte. Wenn gleichzeitig mehrere Anträge und Beschwerden aus einem Ermittlungsverfahren eingehen, gilt diejenige Kammer als mit der Sache befasst, für die nach den hier aufgestellten Regeln der erste Antrag bzw. die erste Beschwerde eingetragen wurde.

Diese Regelung gilt nur für solche Anträge und Beschwerden, für die die Zuständigkeit der Kammer nach dem 31.12.2016 begründet wurde. Wenn eine Beschwerde oder ein sonstiger Antrag aus einem Ermittlungsverfahren hier eingeht, aus dem schon im Jahr 2016 eine Beschwerde oder ein Antrag hier anhängig gemacht wurde, ist folglich das erste Verfahren nach den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes zuzuweisen. Für Folgeverfahren gilt dann die o.g. aus Absatz 1 dieser Ziffer.

Für derartige Folgebeschwerden erfolgt keine weitere Anrechnung auf den Turnus.

Für die Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG, die der 8. Großen Strafkammer zugewiesen sind, findet keine Anrechnung auf den Turnuskreis C statt.

(5)

#### **Annexzuständigkeit**

Sind einer Anklage aus dem Ermittlungsverfahren eine oder mehrere Anträge oder Beschwerden vorausgegangen, ist für die Anklage diejenige Kammer zuständig, die mit dem letzten eingegangenen Antrags- oder Beschwerdeverfahren befasst war („Annexzuständigkeit“). Maßgeblich für die Frage, ob es sich um dasselbe Ermittlungsverfahren handelt, ist in diesem Fall das Js-Aktenzeichen, das das Ermittlungsverfahren im Zeitpunkt des Eingangs des letzten Beschwerdeverfahrens beim Landgericht hatte. Das Verfahren ist ein normaler Neueingang und wird dann auf den entsprechenden Turnus (A oder B) angerechnet. Diese Regelung gilt nur für solche Anträge und Beschwerden, für die die Zuständigkeit der Kammer nach dem 31.12.2016 begründet wurde.

Wenn allerdings die Anklage nach den obigen Bestimmungen in die Zuständigkeit einer Spezialekammer fällt, diese aber nicht mit dem Beschwerdeverfahren befasst war, dann geht die Zuständigkeit der Spezialekammer vor; die Annexzuständigkeit gilt dann also nicht. Dies gilt auch, wenn für die Anklage die Zuständigkeit der 1., 8. oder 21. Strafkammer gegeben ist und das Beschwerdeverfahren bei der 9. Strafkammer lief. Wenn eine Spezialekammer mit einer vorangegangenen Beschwerde befasst war, die Anklage indes nach den obigen Bestimmungen nicht in die Zuständigkeit dieser Spezialekammer fiel, ist die Spezialekammer nicht kraft Annexzuständigkeit für die Anklage zuständig, sondern diese ist als normaler Neueingang im Turnus an die zuständige Kammer zu vergeben oder ggf. einer nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen anderweitigen Spezialekammer zuzuweisen.

Wenn die 10. Große Strafkammer des Landgerichts Münster beim Amtsgericht Bocholt als erstes mit einer Beschwerde befasst war, die Anklage sich indes gegen keinen Beteiligten aus dem Zuständigkeitsbezirk der Kammer mehr richtet, wird das Verfahren – da die 10. Große Strafkammer des Landgerichts Münster beim Amtsgericht Bocholt am Turnus nicht teilnimmt und die Annexzuständigkeit für sie nicht gilt – als normaler Neueingang im Turnus an die danach zuständige Kammer vergeben.

Neue Verfahren, die solchen Beschwerden folgen, sind nach den Allgemeinen Regeln für die Turnuskreise A und B an die danach zuständigen, an diesen Turnuskreisen teilnehmenden Kammern zu verteilen.

Die Annexzuständigkeit gilt nicht für diejenigen Anträge und Beschwerden, die der 7., 12. und 20. Strafkammer über den Turnuskreis G zugewiesen sind.

(6)

Wird eine neu eingehende allgemeine Sache bei der Verteilung irrtümlich als Spezielsache oder umgekehrt eine Spezielsache irrtümlich als allgemeine Sache behandelt bzw. wird eine Sache wegen vorrangiger Zuständigkeit oder gerade nicht gegebener vorrangiger Zuständigkeit an eine Spezialekammer zur Zuteilung über den diesbezüglichen Turnus oder zur Zuteilung nach dem allgemeinen Turnusverfahren abgegeben, so ist diese Sache von der Geschäftsstelle der Strafkammer, der die Sache irrtümlich zugewiesen wurde, bzw. der abgebenden Kammer unverzüglich der ZEG GS zur erneuten Zuweisung zu übermitteln und wird dort als

Neueingang des Tages, an dem sie zur ZEG GS gelangt ist, behandelt. Sie wird also am nächsten Tag gem. der in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgestellten Regeln zugewiesen.

Wird die Sache von einer Kammer abgegeben, wird sie auf deren Turnus nicht angerechnet. Der abgebenden Kammer wird bei der nächsten Turnuszuteilung zum Ausgleich eine weitere neue Sache zugewiesen (Rückabwicklung). Im nächsten Turnus erhält sie also neben der üblichen ihr zugewiesenen Sache eine weitere, bzw. wenn ihr wegen einer Höherbewertung mehr als eine im Turnuskreis angerechnet wurde, werden ihr im nächsten Turnus entsprechend mehr Verfahren zugewiesen.

Die Rückabwicklungen erfolgter Anrechnungen sind indes nicht vorzunehmen, wenn die Sache von der neu befassten Kammer ganz oder teilweise wieder an die ursprünglich befasste Kammer zurückgegeben wird, weil diese doch zuständig war. Dann bleibt es bei den erfolgten Anrechnungen. Sollte die Rückabwicklung indes bereits durchgeführt worden sein und gegriffen haben (also zu einer zusätzlichen Zuteilung geführt haben), ist der Kammer auf den nächsten (noch nicht belegten) Turnus eine entsprechende Anzahl an Verfahren anzurechnen.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Rückabwicklung der Anrechnungsschlüssel für die Spezialzuständigkeiten beibehalten wird.

(7)

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

(8)

Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Münster anhängigen Verfahren gelten grundsätzlich nicht als Neuzugang im Sinne dieser Bestimmungen. Sie werden zwar eingetragen, bleiben bei der Turnuszuteilung aber unberücksichtigt.

Etwas anderes gilt, wenn der abgetrennte Teil an eine andere Kammer abgegeben wird. Für die dann zuständige Kammer gilt die Sache als anrechnungsfähiger Neuzugang. Der Abtrennungs- und Abgabebeschluss ist in dem Fall unverzüglich an die ZEG GS zu übermitteln. Die abgetrennten Verfahren gelten dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur ZEG GS gelangt sind. Sie werden also am nächsten Tag gem. der hier aufgestellten Regeln zugewiesen.

(9)

Wird die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Strafkammern anhängiger Verfahren angeordnet, so sind die übernommenen Sachen bei der übernehmenden Kammer wie Neueingänge zu behandeln und auf deren Turnus anzurechnen. Der abgebenden Kammer wird bei der nächsten Turnuszuteilung zum Ausgleich für



jede abgegebene Sache eine weitere neue Sache zugewiesen. Im nächsten Turnus erhält sie also neben der üblichen ihr zugewiesenen Sache eine weitere. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die übernommene Sache bei einem Amtsgericht anhängig war.

Der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss ist unverzüglich der ZEG GS zuzuleiten und wird dort als Neueingang des Tages, an dem er zur ZEG GS gelangt ist, behandelt. Wenn am nächsten Tag diese Verfahren erfasst werden, werden die sich auf dem Verbindungs- oder Übernahmebeschluss für die übernehmende Kammer ergebenden Neueingänge nach den o.g. Regeln erfasst und eingetragen.

(10)

Neu eingehende Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag auf Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren übersandt werden, werden zunächst nicht im Turnus erfasst. Zuständig ist zunächst die Strafkammer, bei der das Verfahren anhängig ist, zu dem die Verbindung beantragt worden ist. Im Falle der Verbindung gilt das verbundene Verfahren als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus der übernehmenden Kammer. Bei Ablehnung der Verfahrensverbindung wird das Verfahren nach den allgemeinen Regeln zugeteilt.

Die Entscheidung der Strafkammer über den Antrag auf Verbindung ist der ZEG GS unverzüglich zuzuleiten, im Falle der Ablehnung zusammen mit dem Verfahren; sie gilt dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur ZEG GS gelangt. Wenn am nächsten Tag diese Verfahren erfasst werden, wird in dem Fall, in dem die Verbindung erfolgt ist, das Verfahren bei der übernehmenden Kammer nach den o.g. Regelungen erfasst und eingetragen.

(11)

Verfahren, die vom Amtsgericht mit dem Antrag auf Übernahme und Verbindung zu einem bereits anhängigen Verfahren vorgelegt werden, werden im Fall der Übernahme auf den Turnus angerechnet. Werden insoweit mehrere Verfahren vorgelegt, werden höchstens 3 Verfahren auf den Turnus angerechnet.

(12)

Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage, nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder nach Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt, einen Antrag im Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. StPO stellt, oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht die neue Anklage eine Spezialzuständigkeit begründet. Die Sache bleibt auch dann bei erneuter Anklageerhebung ohne erneute Zuteilung im Turnus in der Zuständigkeit der Kammer, wenn sie auch für die nunmehr einschlägige Spezialmaterie zuständig ist.

Entsprechendes gilt, wenn nach der Ablehnung der Übernahme eines Verfahrens nach § 209 Abs. 2 StPO durch eine Kammer eine erneute Vorlage nach dieser Bestimmung durch ein Amtsgericht erfolgt.

Eine Kammer ist auch dann ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig, wenn ein *erneuter* Wiederaufnahmeantrag aus einem Strafverfahren gestellt wird und die Kammer für einen vorangegangenen Wiederaufnahmeantrag zuletzt bereits zuständig war.

Die vorstehenden Grundsätze kommen jedoch dann nicht zur Anwendung, wenn eine Spezialekammer bei der ersten Befassung mit einer Sache ihre Spezialzuständigkeit ablehnt. Wenn das Verfahren dann wieder zurück gelangt, es sich nun aber nicht mehr um eine Spezialzuständigkeit handelt, richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Zuteilungsregelungen. Die Grundsätze kommen aber dann zur Anwendung, wenn die Sache weiterhin in die Spezialzuständigkeit fällt.

(13)

Nachtragsanklagen gem. § 266 StPO werden nicht gesondert gezählt.

#### ff) Behandlung der Spezialzuständigkeiten

Die vorstehenden Regelungen bzgl. des Allgemeinen Turnusverfahrens (C II 2 a ee) ) finden auch für die Zuweisung der Verfahren aus den Spezialzuständigkeiten Anwendung, soweit sich aus den vorstehenden und nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt.

#### **(1) Vorrangige Zuweisung**

Bei der Zuweisung der neu eingehenden Sachen sind die Sachen, für die eine gesetzliche (§§ 74 Abs. 2, 74a, 74b, 74c GVG) oder durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Spezialzuständigkeit begründet ist, außerhalb des allgemeinen Turnus der jeweiligen Spezialekammer zuzuweisen (bei den Schwurgerichtssachen (Strafkammern 2 und 22), den Wirtschaftskammern (Strafkammern 7, 12, 20) und den Jugend-/Jugendstrafkammern (Strafkammern 1, 8 und 21) gem. der für diese unten geregelten besonderen Bestimmungen (gesonderte Turnuskreise)). Ebenso außerhalb des Turnus sind diejenigen Verfahren einer Kammer zuzuweisen, bei denen sich die Zuständigkeit aus einer zuvor der Kammer zugewiesenen Beschwerde (oder Antrag) aus dem Ermittlungsverfahren (vgl. Ziffer C II 2 b) ee) (5) (Annexzuständigkeit)) ergibt. Es erfolgt dann aber die dort geregelte Anrechnung auf den Turnus.

#### **(2) Wirtschaftssachen**

Bei den Wirtschaftsstrafsachen werden Anklagen und die Anträge und Beschwerden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die für die Wirtschaftssachen zuständigen Strafkammern in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Wirtschaftsstrafkammern, entsprechend dem für jede Strafkammer festgelegten Turnus (Turnuszahlen D, E und F) verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der

Strafkammer mit der höchsten Kammernummer (derzeit Strafkammer 20) beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder mit der Strafkammer mit der niedrigsten Kammernummer (derzeit Strafkammer 7).

Die Regelung zur Annexzuständigkeit (Ziffer C II 2 b ee) (5)) gilt auch für die Wirtschaftsstrafkammern, soweit es sich um Nichthaftsachen handelt (Dann also entsprechend für den Turnuskreis D.). Die Regelung gilt nicht für Haftsachen.

Die Annexzuständigkeit gilt auch nicht für die Kostenbeschwerden und sonstigen Beschwerden, die den Strafkammern 7, 12 und 20 über den Turnuskreis G zugewiesen sind. Außerdem findet bzgl. dieser eine Anrechnung auf einen anderen Turnus nicht statt. Die Annexregelung gilt auch nicht für etwaige Anträge oder Beschwerden, mit denen die Strafkammer 20 vor dem 31.12.2017 befasst war.

Die Regelung zur Zuständigkeit für Folgebeschwerden (C II 2 a ee) (4)) findet auch für diese Kammern Anwendung.

Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

### **(3) Jugend-/Jugendschutzsachen**

Bei den Jugend-/Jugendschutzsachen, die über den Turnus verteilt werden, werden Anklagen, Berufungen und die Anträge und Beschwerden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die für die Jugend-/Jugendschutzsachen zuständigen Strafkammern in der aufsteigenden Folge der Nummerierung dieser Kammern, entsprechend dem für jede Strafkammer festgelegten Turnus (Turnuszahlen H, I, J und K) verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen), wobei die Jugendsachen 1. Instanz, die keine Jugendschutzsachen sind, nur auf die hierfür zuständigen Strafkammern 1 und 21 verteilt werden. Eine einzutragende Jugendsache wird folglich in dem jeweiligen Turnuskreis bei derjenigen dieser beiden zuständigen Kammern eingetragen, die als nächstes in dem Turnuskreis dran ist. Gleiches gilt für gem. § 103 JGG verbundene Jugendschutzsachen, die in die Zuständigkeit der Strafkammer 1 und 21 fallen. Nach der Strafkammer mit der höchsten Kammernummer (derzeit Strafkammer 21) beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder mit der Strafkammer mit der niedrigsten Kammernummer (derzeit Strafkammer 1).

Die Regelung zur Annexzuständigkeit (Ziffer C II 2 b ee) (5)) gilt auch für die Jugend-/Jugendschutzsachen (dann also entsprechend für die für diese Kammern geltenden Turnuskreise).

Die Regelung zur Zuständigkeit von Folgebeschwerden (C II 2 a ee) (4)) findet auch für diese Kammern Anwendung. Dies gilt für alle Anträge und Beschwerden, für die die Zuständigkeit der Kammer nach dem 31.12.2018 begründet wurde.

Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

Wird ein Verfahren von den Strafkammern 1 oder 21 als Berufungskammer an das Amtsgericht zurückgeschickt, weil die Sache nach Urteilsverkündung nicht sachgerecht bearbeitet wurde (z.B. fehlende Unterschrift beim Protokoll, fehlendes EB), so ist nach Rückkehr der Akten in die Berufungsinstanz das Verfahren erneut der ursprünglichen Kammer – ohne Anrechnung auf den Turnus – zuzuweisen.

#### **(4) Schwurgerichtssachen**

Bei den Schwurgerichtssachen werden Anklagen und die Anträge und Beschwerden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die für die Schwurgerichtssachen zuständigen Strafkammern in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Schwurgerichtskammern, entsprechend dem für jede Strafkammer festgelegten Turnus (Turnuszahlen L, M und N) verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Strafkammer mit der höchsten Kammernummer (derzeit Strafkammer 22) beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder mit der Strafkammer mit der niedrigsten Kammernummer (derzeit Strafkammer 2).

Die Regelung zur Annexzuständigkeit (Ziffer C II 2 b) ee) (5)) gilt auch für die Schwurgerichtskammern (dann also entsprechend für die für diese Kammern geltenden Turnuskreise).

Die Regelung zur Zuständigkeit für Folgebeschwerden (C II 2 a) ee) (4)) findet auch für diese Kammern Anwendung. Dies gilt für alle Anträge und Beschwerden, für die die Zuständigkeit der Kammer nach dem 31.12.2020 begründet wurde.

#### **(5) Anrechnung**

(aa)

Soweit eine Kammer auch am allgemeinen Turnus teilnimmt (Turnuskreis A, B und/oder C), sind die außerhalb des Turnus zuzuordnenden Neueingänge auf die Zuweisung allgemeiner Sachen im Turnus anzurechnen, indem bei der bzw. den zeitlich nachfolgenden Zuteilung(en) im Turnus entsprechend weniger Sachen zugeteilt werden. Soweit nichts anderes geregelt ist, wird jeweils eine Sache aus dem jeweiligen Turnuskreis weniger zugeteilt.

Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich im jeweiligen Turnuskreis (A, B oder C).

Soweit eine Rückabwicklung einer Anrechnung erfolgt, ist sicherzustellen, dass der sich aus den nachfolgenden Regelungen ergebende Anrechnungsschlüssel eingehalten wird.

Dieser Absatz gilt nicht für die Strafkammern 2, 8, 20 und 22.

(bb)

Für jede vierte erstinstanzliche, der 9. Großen Strafkammer nach A V. Große Strafkammer 3 b) Satz 1 zugewiesene, nach § 103 JGG verbundene Nichthaft-Jugendsache werden der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Strafsachen im Turnuskreis A nicht – wie sonst – nur eine, sondern zwei Sachen weniger zugeteilt.

Für jede vierte erstinstanzliche, der 9. Großen Strafkammer nach A V. Große Strafkammer 3 b) Satz 1 zugewiesene, nach § 103 JGG verbundene Haft-Jugendsache werden der Kammer bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Strafsachen im Turnuskreis B nicht – wie sonst – nur eine, sondern zwei Sachen weniger zugeteilt

(cc)

Die der Strafkammer 9 zugewiesenen Berufungssachen werden unabhängig vom Turnus der Kammer zugewiesen. Es erfolgt jedoch insoweit eine Anrechnung auf den Turnuskreis A, dass für jeweils 5 der Kammer zugewiesene Berufungsverfahren (egal ob Haftsache oder Nichthaftsache) bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung allgemeiner Strafsachen im Turnuskreis A eine Sache weniger zugeteilt wird.

Wenn eine 5. Berufung in diesem Sinne eingeht, erfolgt die vorgenannte Anrechnung am nächsten Tag vor der Erfassung und Eintragung aller anderen Verfahren.

### **3. Besondere Bestimmungen für die kleinen Strafkammern**

#### **a) Grundsätze**

Die bei den kleinen Strafkammern neu eingehenden Berufungssachen – außer Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters –, einschließlich der gemäß § 354 Abs. 2 StPO aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen, werden auf alle kleinen Strafkammern mit Ausnahme der ausschließlich für Jugendsachen zuständigen kleinen Strafkammer (Strafkammer 17) im Turnusverfahren verteilt. Nur soweit für eine neu eingehende Sache in Abschnitt A. VII. die Spezialzuständigkeit einer kleinen Strafkammer bestimmt ist, wird diese Sache der zuständigen kleinen Strafkammer - vorrangig - außerhalb des Turnusverfahrens zugewiesen.

Für aufgehobene und zurückverwiesene Sachen von Hilfsstrafkammern ist diejenige Kammer zuständig, die über aufgehobene und zurückverwiesene Sachen der durch die Hilfsstrafkammer entlasteten Hauptstrafkammer zu entscheiden hat.

Für nach Erledigung des Verfahrens zu treffende Entscheidungen einer nicht mehr bestehenden Kammer ist die jeweils nach ihrer Bezifferung nachfolgende kleine Strafkammer zuständig. An die Stelle der (nach ihrer Bezifferung) letzten Kammer tritt die (nach ihrer Bezifferung) erste Kammer;

#### b) **Allgemeine Regelungen zum Turnusverfahren**

Für die Verteilung im Turnusverfahren gelten die folgenden Regelungen:

##### **aa) Turnuskreise**

Es werden vier Turnuskreise gebildet:

Im Turnuskreis A werden alle Berufungen in Strafsachen verteilt, mit denen ein Urteil des Strafrichters angefochten wird.

Im Turnuskreis B werden alle Berufungen in Strafsachen verteilt, mit denen ein Urteil des Schöffengerichts oder des erweiterten Schöffengerichts angefochten wird.

Im Turnuskreis C werden alle Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters in Verkehrsstrafsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk (außer den Amtsgerichtsbezirken Borken und Bocholt) und aus anderen Landgerichtsbezirken, falls das Landgericht Münster im Wiederaufnahmeverfahren zu entscheiden hat (§ 140 a GVG), verteilt.

Im Turnuskreis D werden alle Berufungen gegen die Urteile des Schöffengerichts in Verkehrsstrafsachen aus dem gesamten Landgerichtsbezirk (außer den Amtsgerichtsbezirken Borken und Bocholt) und aus anderen Landgerichtsbezirken, falls das Landgericht Münster im Wiederaufnahmeverfahren zu entscheiden hat (§ 140 a GVG), verteilt.

##### **bb) Wachtmeisterei**

In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden, zweitinstanzlichen Strafsachen – einschließlich der Ju-gendsachen, der zurückverwiesenen Sachen und der Wiederaufnahmeverfahren – erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Zentrale Eingangsstelle für Strafsachen Kleine Kammern mit einem Tagesdatum versehen. Bei den Eingängen, die elektronisch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eingegangen sind, gilt als Eingangsdatum das Datum des Tages, an dem der Eingang (der Dienstanweisung

zur Behandlung von elektronischen Posteingängen im Rahmen von ERV-PUR für das Landgericht Münster (entsprechend) ausgedruckt in der ERV-Stelle vorlag.

Die gesamten Eingänge eines Tages werden gesammelt und am nächsten Tag in die Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen Kleine Kammern gegeben. Die Eingänge eines Tages werden also erst am Folgetag von der ZEG erfasst und bearbeitet.

### **cc) Zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen Kleine Kammern (ZEG SK)**

(1)

In der Eingangsgeschäftsstelle werden die Eingänge in ein Register eingetragen. Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.

(2)

Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge und Erfassung im jeweiligen Turnuskreis werden die Verfahren wie folgt sortiert: Es wird das staatsanwaltliche Aktenzeichen des ersten Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt, das in der angefochtenen Entscheidung im Entscheidungskopf erwähnt wird. Maßgeblich ist zunächst die Abteilung, beginnend mit der niedrigsten. Bei mehreren Eingängen aus der gleichen Abteilung, ist das Jahr des Aktenzeichens, beginnenden mit dem niedrigsten und zuletzt die Nummer vor der Jahreszahl, beginnend mit der niedrigsten, maßgebend.

Nach der Sortierung werden die Eingänge mit dokumentenechtem Stift neben dem Eingangsstempel in der entsprechenden Reihenfolge mit einer jährlich fortlaufenden Kontrollnummer versehen, die in das Eingangsregister zu übernehmen ist.

(3)

Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen führen. Für diesen Fall ist das Verfahren mit dem ältesten Angeschuldigten/Beschuldigten zuerst einzutragen.

(4)

Wenn es zu einem einzutragenden Verfahren kein staatsanwaltliches Aktenzeichen gibt, gilt folgendes:

Bei der Sortierung der einzutragenden Verfahren werden die Verfahren ohne staatsanwaltliches Aktenzeichen vor allen anderen Verfahren einsortiert. Wenn an einem Tag mehrere solcher Verfahren einzutragen sind, richtet sich deren Reihenfolge untereinander absteigend nach dem Alter des Angeschuldigten/Beschuldigten.

(5)

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, so ist sie unverzüglich der ZEG SK zuzuleiten und dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur ZEG SK gelangt ist, zu behandeln und gemäß der hier geregelten Bestimmungen zuzuweisen.

(6)

Sodann werden die allgemeinen Strafsachen in der nach den obigen Regeln ermittelten Reihenfolge getrennt nach Turnuskreisen auf die zuständigen kleinen Strafkammern in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der kleinen Strafkammern, beginnend mit der 4. kleinen Strafkammer entsprechend dem für jede kleine Strafkammer festgelegten Blockturnus (Turnuszahlen A und B) verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Strafkammer mit der höchsten Kammernummer (Strafkammer 16) beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder mit der kleinen Strafkammer mit der niedrigsten Kammernummer (Strafkammer 4). Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

c)

Bei der Zuweisung der neu eingehenden Sachen entsprechend dem Turnussystem sind die Sachen, für die eine gesetzlich (§§ 74 Abs. 2, 74a, 74b, 74c GVG) oder durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Spezialzuständigkeit begründet ist, zeitlich vorrangig vor den allgemeinen Strafsachen zu verteilen.

Die Zuweisung der Verkehrssachen, für die derzeit die Strafkammern 5 und 23 zuständig sind, erfolgt über die Turnuskreise C und D.

Bei den Strafkammern 5 und 23 sind die der Spezialzuständigkeit zuzuordnenden Neueingänge auf die Zuweisung allgemeiner Sachen wie folgt im Turnus anzurechnen:

Für jede Sache aus dem Bereich der Spezialzuständigkeit wird eine Sache aus dem jeweiligen Turnuskreis (Turnuskreis A bei Strafrichtersachen aus dem Turnuskreis C und Turnuskreis B bei Schöffenrichtersachen aus dem Turnuskreis D) weniger zugeteilt. Für jede vierte diesen Kammern über die Turnuskreise C und D zugeteilte Sache wird der Kammer im nächsten Turnus im jeweiligen Turnuskreis (A oder B) eine Sache mehr zugeteilt.

d)

Wird eine neu eingehende allgemeine Sache bei der Verteilung irrtümlich als Spezialsache oder umgekehrt eine Spezialsache irrtümlich als allgemeine Sache behandelt, so ist diese Sache von der Geschäftsstelle der Strafkammer, der die Sache irrtümlich zugewiesen wurde, unverzüglich der ZEG SK zuzuleiten und dort als



Neueingang des Tages, an dem sie zur ZEG SK gelangt ist, zu behandeln und gemäß der hier geregelten Bestimmungen zuzuweisen.

Eine irrtümlich zugewiesene Sache wird auf den Turnus der abgebenden Kammer nicht angerechnet. Der abgebenden Kammer wird bei der nächsten Turnuszuteilung zum Ausgleich eine weitere neue Sache zugewiesen.

e)

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

f)

Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Münster anhängigen Verfahren und die Verbindung mehrerer, bei einer Kammer anhängiger Verfahren gelten grundsätzlich nicht als Neuzugang im Sinne dieser Bestimmungen und bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt. Etwas anderes gilt, wenn der abgetrennte Teil in die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer fällt. In diesem Fall ist der abgetrennte Teil von der ZEG SK, der der Vorgang unverzüglich zuzuleiten ist, wie ein Neuzugang des Tages zu behandeln, an dem er dort eingeht.

g)

Wird die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Strafkammern anhängiger Verfahren angeordnet, ist der Verbindungsbeschluss unverzüglich der ZEG SK zuzuleiten. Die verbundenen Verfahren gelten als Neuzugänge des Tages, an dem der Beschluss zur ZEG SK gelangt ist, und sind dort für die übernehmende Kammer entsprechend der hier getroffenen Bestimmungen als Neuzugänge im Turnus zu erfassen. Der abgebenden Kammer wird bei der nächsten Turnuszuteilung zum Ausgleich für jede abgegebene Sache eine weitere neue Sache zugewiesen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die übernommene Sache bei einem Amtsgericht anhängig war.

h)

Wird eine Sache von einer Kammer an eine andere Kammer wegen besonderer Zuständigkeit abgegeben und von dieser ganz oder teilweise wieder zurückgegeben, bleibt die frühere Kammer ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig. Sollte ihr wegen der erfolgten Abgabe schon eine Sache weniger zugeteilt worden sein, wird ihr im nächsten Turnus eine Sache mehr zugewiesen.

i)

Eine vom Revisionsgericht aufgehobene und zurückverwiesene Sache des Landgerichts Münster gilt immer als Neuzugang. Das Verfahren ist unverzüglich der ZEG SK zuzuleiten. Es gilt als Neueingang des Tages, an dem es zur ZEG SK gelangt ist, und ist dort nach den o.g. allgemeinen Regeln im Turnusverfahren zuzuweisen. Wenn im Falle der Verteilung einer aufgehobenen und zurückverwiesenen Sache nach dem Turnus die ursprünglich zuständige Kammer mit der Zuteilung der nächsten Sache an der Reihe wäre, ist die Sache bei

der nächsten nach dem Turnus zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus einzutragen. Die übersprungene Kammer erhält dann dafür die nächste eingehende Sache.

j)

Wird ein Verfahren von der Berufungskammer an das Amtsgericht zurückgeschickt, weil die Sache nach Urteilsverkündung nicht sachgerecht bearbeitet wurde (z.B. fehlende Unterschrift beim Protokoll, fehlendes EB), so ist nach Rückkehr der Akten in die Berufungsinstanz das Verfahren erneut der ursprünglichen Kammer - ohne Anrechnung auf den Turnus – zuzuweisen.

## **D. Gnadenstelle**

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat zu Sachbearbeitern für Gnadensachen bei dem Landgericht bestellt:

Bis zum 30.05.2023: Staatsanwältin (GLin) Timm

Ständige Vertreter:

1. Richter am Landgericht Dr. Hinderberger
2. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dyhr

Ab dem 01.06.2023: Vorsitzender Richter am Landgericht Badde

Ständige Vertreter(in):

1. Staatsanwältin (GLin) Timm
2. Richter am Landgericht Dr. Hinderberger

## **E. Führungsaufsicht**

Zum Leiter der Führungsaufsichtsstelle ist bestellt Richter am LG Schiereck und zu seinem Vertreter RLG Dr. Saremba.

## **F. Güterichter**

Die Tätigkeit als Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO für die beim Landgericht Münster anhängigen Rechtsstreitigkeiten nehmen die in diesem Abschnitt genannten Richterinnen und Richter wahr.

Die Güteverfahren werden über die Güterichter-Geschäftsstelle nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs dort im Wechsel auf die Güterichter in einem Turnussystem verteilt. Ein Turnusdurchgang besteht aus 9 Güterichtersachen.

Unter den Güterichtern gibt es solche, die in jedem Turnusdurchgang ein Mal mit einer Sache betraut werden.

Das sind:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Schmalz-Brüggemann,

Vorsitzender Richter am Landgericht Bringemeier

Vorsitzende Richterin am Landgericht Müntner

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Jansen

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Winkelmann

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Voß

Für diese gibt es entweder eine pauschale Entlastung oder (s.u.) für jede Güterrichtersache eine Anrechnung auf den Zivilverfahrensturnus oder bei Bearbeitung einer ausreichenden Anzahl an Güterrichtersachen zu einem späteren Zeitpunkt einen Belastungsausgleich.

Darüber hinaus sind in jedem Turnusdurchgang zwei weitere Güterrichter, in alphabetischer Reihenfolge durchrotierend von der nachfolgenden Liste, für Güterrichtersachen zuständig. Auch diese erhalten bei Erreichen einer ausreichenden Anzahl von Güterrichtersachen einen Belastungsausgleich zu einem späteren Zeitpunkt.

Präsident des Landgerichts Schambert,

Vizepräsident des Landgerichts Loos,

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hanewinkel,

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Saremba,

Vorsitzender Richter am Landgericht Badde,

Richter am Landgericht Dr. Hunecke,

Richter am Landgericht Dr. Cordes,

Richter am Landgericht Bolin,

Richterin am Landgericht Gerlach.

Soweit ein Güterrichter nach dem Geschäftsverteilungsplan mit dem Streitfall befasst ist, wird er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt. Nächste Sache ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterrichter ansteht, sobald der Grund, der zur Nichtberücksichtigung des Güterrichters führte, weggefallen ist. Der zunächst übergangene Güterrichter ist vor dem nächsten anstehenden Güterrichter zu berücksichtigen.

Die Güterrichter, die keine pauschale Entlastung erhalten, können sich jederzeit zeitweise aus der Turnusliste streichen lassen. Das ist nicht mehr möglich, wenn eine Sache eingegangen ist, die in die Zuständigkeit dieser Richterin/dieses Richters fällt.

Der in der Güterichterabteilung eingesetzte Arbeitskraftanteil der KfH-Gesamtabteilung wird durch die Tätigkeit aller sechs Vorsitzenden mit 0,25 veranschlagt. Innerhalb der Turnuskreise der Kammern für Handelssachen erhalten die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen nach jeder Bearbeitung einer Güterrichtersache eine Turnusgutschrift von einem Verfahren auf den Turnuskreis B für die Kammern für Handelssachen. Die Turnusgutschriften werden durch die Güterichter-Geschäftsstelle der ZEG bzw. der Eingangsstelle für Strafsachen mitgeteilt.

## G. Justizverwaltungssachen

1.

Zum Ausbildungsleiter für Referendare für den Landgerichtsbezirk Münster ist bestellt: Vorsitzender Richter am Landgericht Ademmer (1/2).

2.

Ferner wird der Präsident des Landgerichts nach seinen näheren Weisungen in Justizverwaltungsangelegenheiten unterstützt durch

a) VPLG Loos	1/2
b) Richter am LG Dr. Vahlhaus	3/4
c) Richterin am LG Dr. Hansen	1/4
d) Richter am LG Barton	1/4
e) Richterin am LG Zellhorn	0,3
f) Richter am LG Dr. Overbeck	1/4
g) Richterin am Amtsgericht Spielmann	1/2
h) Richterin am Amtsgericht Dr. Droste	1/2
i) Vors. Richterin am LG Dr. Jansen	3/4
j) Vors. Richterin am LG Müntner	3/8
k) Vors. Richter am LG Bringemeier	1/4
l) Richter am Landgericht Dr. Kühle	1/4
m) Richter am Amtsgericht Polat	1/2
n) Vorsitzender Richter am Landgericht Ademmer	1/4
o) Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Stenner	1/8

Näheres regelt eine verwaltungsinterne Geschäftsverteilung.

3.

Zu Pressedezernenten sind Richterin am Landgericht Dr. Hansen und Richter am Landgericht Barton bestellt.

4.

Die Büchereiangelegenheiten bearbeitet auf Anordnung des Präsidenten des Landgerichts Vors. Richterin am LG Rösenberger.

5.

Zur Gleichstellungsbeauftragten ist Vorsitzende Richterin am Landgericht Oen, zu ihrer Vertreterin Richterin am Landgericht Barton, bestellt.

6.

Zum Datenschutzbeauftragten ist Vors. Richter am Landgericht Dr. Schmalz-Brüggemann (0,075) bestellt; Vertreter ist Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Saremba.

7.

Zu Prüferinnen und Prüfern der Betreuungen, Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften und Nachlassverwaltungen gemäß der RV vom 1. Juli 2009 - 3802 - II. 4 – wird bestellt:

Richter am Landgericht Schoofs (0,1)

Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Bringemeier.

## H. Übergangsregelungen

Eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan begründete neue Zuständigkeit gilt für die ab dem 1. Januar 2023 eingehenden Sachen. Das gilt auch für Folgeentscheidungen im Sinne von § 462a StPO. Alle bis zum 31. Dezember 2022 bei den Kammern anhängigen Sachen verbleiben in der Zuständigkeit dieser Kammern, es sei denn, dass dieser Geschäftsverteilungsplan eine Ausnahme vorsieht.

Münster, den 15. Dezember 2022

Das Präsidium des Landgerichts

Schambert

Bringemeier

Dr. Dyhr

Hartmann

Hülsmann

Dr. Hunecke

Müntner

Pleus

Rösenberger

Dr. Stenner

Dr. Terhalle